

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Das Koalitionsrecht und die Justiz.....	785	Kongresse: Delegiertenkonferenz der süddeutschen Verbände der Eisenbahnwerkhüttenarbeiter. — Berichtung.....	797
Gesetzgebung und Verwaltung: Der Kinderschutz im Deutschen Reichstage, I. — Konferenz der bayerischen Fabrikintpektoren. — Beratung über Kartelle im Reichsamt des Innern. — Erhebung über Kontrakt- brüche der Landarbeiter in Preußen. — Ein Anti- Unionsgesetz in Massachusetts.....	789	Unternehmerkreise: Die Gründung eines Arbeit- geberbundes.....	797
Wirtschaftliche Rundschau.....	792	Arbeiterversicherung: Ein Fehlspruch des Reichs- versicherungsamtes und der Weg der Re- solutionsklage.....	798
Statistik und Volkswirtschaft: Arbeitslorenzählungen in Württemberg.....	795	Gewerbegerichtliches: Wahlen in Augsburg und Chemnitz. — Wahlkonflikt in Berlin.....	800
Soziales: Ein Kartoffelring in Sicht. — Arbeitslohn und Arbeitsleistung.....	796	Polizei und Justiz: Seltsame Polizeilogik in Posen.....	800
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften.....	796	Kartelle, Sekretariate: Gemeinsame Aktionen mit anderen Gewerkschaften. — Arbeitersekretär in Hannover gesucht	800
		Adressenberichtigung, betr. Kartelladresse.....	800

### Das Koalitionsrecht und die Justiz.

#### I.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist den herrschenden Klassen verhaßt, seit die Arbeiter sich zielbewußt dieser Waffe zur Verbesserung ihrer Lage bedienen. Die Erstrebung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit, fester Arbeitstarife, hat zur notwendigen Voraussetzung den organisatorischen Zusammenschluß der Arbeiter zu einheitlicher Disziplin und finanzieller Rüstung für unvermeidliche Kämpfe, und diese Kämpfe müssen mit der gleichen Energie durchgeführt werden, die das Unternehmertum den Forderungen der Arbeiter entgegensetzt. Die Gewährung eines für Unternehmer und Arbeiter gleichen Koalitionsrechtes, wie es aus § 152 der Gewerbeordnung hervorgeht, weist der Staatsgewalt in den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen beiden Parteien die neutrale Stellung des unbetheiligten Dritten zu, dem nur nach zwei Seiten hin ein Eingreifen durch die Gesetzgebung gestattet ist, einmal als Schiedsrichter zur Herbeiführung einer Einigung, wenn eine der streitenden Parteien eine solche nachsucht (Gewerbegerichtsgesetz), zum andern Mal als Strafrichter, wenn eine der kämpfenden Parteien gegen die allgemeinen Gesetze verstößt. In beiden Fällen muß aber eine Begünstigung der einen oder anderen Partei ausgeschlossen sein. Wie das Einigungsamt jedem Vermittelungsantrag entsprechen muß, gleichviel, ob er von den Unternehmern oder Arbeitern ausgeht, so muß auch die Staatsanwaltschaft vorgekommene Gesetzesverletzungen gegen jeden Thäter mit gleicher Schärfe verfolgen. Jede Einseitigkeit in Begünstigung oder Verfolgung stempelt die Staatsgewalt zum Werkzeug des Klasseninteresses; sie führt zur Proklamation der Klassenherrschaft, zur Klassenjustiz.

In Deutschland haben die Staatsgewalten sich von jeher in der Rolle des unbetheiligten Dritten schwer zurechtfinden können. Kaum war das Koalitionsrecht den Arbeitern gegeben, da begann auch schon der Kampf der Behörden und Gerichte

gegen die Arbeiterorganisationen und Streikleiter, während von einem gleichen Eingreifen gegen Unternehmer und Unternehmerorganisationen nie etwas zu spüren war. Die auf reichsrechtlicher Basis gegründeten Gewerkschaften wurden Landesrechtlichen Vereinsgesetzen unterstellt, die, bald hier, bald da, alle möglichen Beschränkungen bis zum völligen Vereinsverbot enthalten; die Unternehmerverbände blieben unbehelligt, die Handwerkerinnungen wurden sogar in weitgehendster Weise privilegiert. Die Gewerkschaftsversammlungen durften nur unter Polizeiaufsicht tagen, — die Sitzungen der Unternehmer blieben davon verschont. Den Arbeiterorganisationen drohte Jahrzehnte lang bei der geringsten sozialpolitischen Thätigkeit das Damoklesschwert der Auflösung, — die Unternehmerverbände konnten Handels-, Zoll- und Handelspolitik treiben, ohne daß ihnen ein Haar gekrümmt wurde. Und dieselbe Jurisprudenz, die das Zusammenwirken der Gewerbetreibenden in Innungen, der Unternehmer in Syndikaten als selbstverständliche Standespflicht erachtete, die selbst ihre eigenen juristischen Fachgesellschaften besitzt und auf ihren Juristentagen Stellung zu öffentlichen und politischen Fragen nimmt, ignoriert das natürlich viel stärker entwickelte Organisationsbedürfnis der wirtschaftlich schwachen Arbeiter, erschwert den Gebrauch des Koalitionsrechtes und stempelt die Theilnahme an der Koalition zu einer staatsfeindlichen Handlung.

Noch schlimmer aber wird dem Arbeiter die Theilnahme an einem Streik verdacht, obwohl deren Gehehlichkeit zweifellos ist. Schon die bloße Arbeitseinstellung genügt, um den Arbeiter zu einem staatsgefährlichen Menschen zu stempeln. Ist er Ausländer, so wird er, als der deutschen Reichsbürgerrechte nicht theilhaftig, ausgewiesen, obwohl er Steuern wie jeder Andere zahlen mußte. Aber noch nie ist ein ausländischer Unternehmer oder Betriebsleiter ausgewiesen worden, der deutsche Arbeiter ausgesperrt oder durch Provokation zur Arbeitseinstellung getrieben hatte. Und trifft den ein-

treten der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Bequemlichkeit, Ruhe und Reinlichkeit erlassenen Polizeivorschriften ahndet, geeigneter, um das Streikpostenstehen unmöglich zu machen, obwohl der öffentliche Straßenverkehr durch zahllose andere Handlungen tausendmal mehr gehindert, erschwert, beunruhigt und verunreinigt wird, als durch ruhige Streikposten, und obwohl die Streikposten der Unternehmer auf Bahnhöfen, Landplätzen, Herbergen und Arbeitsnachweisen trotz ihres anmaßenden Auftretens in der Regel unbehelligt bleiben. Und wie oft haben arbeitswillige Elemente durch provokatorisches Benehmen den Straßenverkehr ernstlich beunruhigt, ohne daß gegen sie eingeschritten wurde. Daraus geht zur Evidenz hervor, daß das Eingreifen der Behörden sich nicht gegen die Ruhe- und Verkehrsstörung, sondern gegen das Streikpostenstehen richtet, daß es also nicht vom öffentlichen Interesse, sondern von dem der Unternehmer geleitet wurde.

Erfreut sich schon das arbeitswillige Werkzeug des Unternehmers eines weitgehenden behördlichen Schutzes, der anderen Staatsbürgern, sofern sie nicht Beamte sind, höchst selten, streikenden Arbeitern bei Angriffen von Streikbrechern aber fast nie zu Theil wird, so erit recht die Person des Unternehmers selbst. Ein Arbeiter, der in die Lage versetzt ist, mit einem Arbeitgeber im Auftrage seiner Mitarbeiter zu unterhandeln, muß daher noch größere Vorsicht beobachten, als im Verkehr mit anderen Arbeitern. Daß ihm aber selbst mitunter die größte Vorsicht nichts hilft, beweisen zahlreiche Anklagen gegen streikende Arbeiter, Streikleiter und Lohnkommissionsmitglieder wegen Nöthigung und Erpressung. Als Nöthigung bezeichnet § 240 des Strafgesetzbuches die widerrechtliche Bestimmung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Dieser Paragraph ist früher häufig zur Anwendung gelangt gegen Arbeiter, die in Unterhandlungen mit dem Arbeitgeber ihre Forderungen durchzusetzen suchten unter Hinweis auf eine Arbeitsniederlegung oder einen Boykott. Beides sind zweifellos Nachtheile für den Arbeitgeber, die ihn zur Bewilligung einer Forderung bestimmen können, aber sie sind an sich weder Vergehen noch Verbrechen. Es bedurfte erst einer mühsamen und haltlosen juristischen Konstruktion, um solche Handlungen zu Vergehen zu stempeln.

Das war bei der Anwendung des Erpressungsparagraphen (§ 253 des Str.-G.-B.) weit leichter. Hier genügt bereits jede bloße Drohung oder Gewalt, angewendet, um einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen; es bedarf nicht erst des Inaussichtstellens eines Vergehens oder Verbrechens, schon die Drohung mit einer an sich gesetzmäßigen Handlung fällt unter die Kriterien dieser Fassung. Aber diese Drohung oder Gewalt muß angewendet sein, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil, und zwar einen rechtswidrigen, zu verschaffen, um den Charakterbestand der Erpressung zu geben. Die Anwendung dieses Paragraphen schließt jede Geldstrafe aus und hat Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat zur Folge.

Die Jurisprudenz hat sich die Anwendung des § 253 auf Streitfälle äußerst leicht gemacht. Sie erblickt in einer höheren Lohnforderung einen Vermögensvorteil, auf den der Arbeiter zur Zeit der Forderung noch kein Anrecht habe, und bestraft nach dieser Formel Denjenigen, der sich oder Dritten

unter Anwendung von Drohung diesen Vorteil verschaffen will. Und diese Formel ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts bestätigt worden, so daß sie mehr und mehr in die Praxis der Gerichte übergegangen ist. Ihre Haltlosigkeit wird aber offenbar, wenn man erwägt, daß der Arbeitslohn und die Lohnzulage garnicht unter dem Gesichtswinkel eines Vermögensvorteiles betrachtet werden können, sondern lediglich die Gegenleistung für Arbeit darstellen. Es zeugt ferner von völliger Verfehlung des Begriffes der Rechtswidrigkeit, ihn anzuwenden auf eine Handlung, die nach § 152 der Gewerbeordnung ausdrücklich erlaubt ist, auf die Erlangung günstiger Lohnbedingungen. Wenn die letzteren sich darstellten als rechtswidriger Vermögensvorteil, wie konnte der Gesetzgeber den Unternehmern und Arbeitern dann sogar zu dessen Erlangung den organisatorischen Zusammenschluß gestatten? Schon dieser Hinweis allein entzieht dieser juristischen Konstruktion völlig den Boden. Dazu kommt, daß, wenn die Verwirklichung günstigerer Lohnforderungen durch das Mittel der Arbeitseinstellung, durch Sperre oder sonstige Verabredung überhaupt nicht strafbar ist, auch deren Inaussichtstellen nicht strafbar sein kann. Die Ankündigung, von einem guten Rechte Gebrauch zu machen, fällt nothwendig in das Bereich der Ausübung dieses Rechtes. Sie strafbar zu erklären, ist um so unverständlicher, als diese Ankündigung erfolgt zum Zwecke friedlicher Verhandlung und Beilegung eines Arbeitskonfliktes. Diese Strafpraxis würde und müßte bewirken, daß die Arbeiter bei Lohnunterschieden das gefährliche Gebiet der Unterhandlungen meiden und in allen Fällen sofort zur Waffe der Arbeitsniederlegung greifen, zu deren Vorbeugung die Staatsgewalt Einigungsämter unterhält. So würde die Staatsgewalt auf der einen Seite illusorisch machen, was sie auf der anderen erstrebt. Daß die als Erpressung erachtete Forderung einer Lohnhöhung unter Androhung eines Streiks die Strafbarkeit auch dann nicht ausschließt, wenn sie im Verlaufe von Verhandlungen vor dem Einigungsamte erfolgt, kann weiterhin nur dazu dienen, die Arbeiter auch von dem Bestreben dieses Verhandlungsweges abzuschrecken. Schließlich bliebe aber auch der Vorsitzende des Einigungsamtes, wie jeder andere Vermittler von den Konsequenzen eines solchen Unrechtes nicht verschont, denn seine Pflicht ist es, beiden Parteien die drohenden Nachtheile des Krieges vor Augen zu führen und sie zu einem für beide ersprießlichen Frieden zwingend zu bestimmen, event. durch Schiedsspruch. — zu einem Frieden, der fast stets einer oder der anderen Partei, in der Regel beiden, Vermögensvorteile gewährt, auf welche ein Rechtsanspruch erst erlangt werden soll.

Daraus zeigt sich aber auch die ganze Sinnlosigkeit dieser Rechtskonstruktion, die, wenn sie zutreffend wäre, für alle gleichen Handlungen, nicht bloß für solche von Arbeitern, gelten müßte.

Rechtsanwalt W. Heine weist indeß weiter nach,\* zu welchen Absurditäten diese Strafpraxis führen müßte, wenn sie, wie hier beim Arbeitsvertrag, auf den Mieth-, Kauf- oder Lieferungsvertrag angewendet würde. Der Hausherr, der seinem Miether die Alternative zwischen Miethsteigerung oder drohender Kündigung

\* Siehe „Koalitionsrecht und Erpressung“. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1902, 5. und 6. Heft.



heimischen Arbeiter oder seine Familie das Unglück, während des Kampfes der öffentlichen Armenunterstützung zur Last zu fallen, so wird der Streiter wegen Arbeitscheu bestraft. Je mehr der Arbeiter jedoch an der erfolgreichen Durchführung des Streiksthätigen Antheil nimmt, desto aufmerksamer wach das Auge der Justiz über jede seiner Handlungen. Fordert er Mitarbeiter und Kollegen zur Theilnahme am Streik auf, dann wehe ihm, wenn er nicht daran dachte, daß einer derselben zur Innehaltung einer Kündigungsfrist verpflichtet sein könnte. Die Nichtinnehaltung der Kündigungsfrist ist zwar keine strafbare Handlung, aber die Justiz hat es längst fertig gebracht, nicht bloß die ausdrückliche Aufforderung zum Kontraktbruch, sondern auch die Nichtaufforderung zur vertraglichen Lösung des Arbeitsverhältnisses zur strafbaren Handlung zu stempeln (§ 110 des Str.-G.-B.). Außerordentliche Vorsicht verlangt die Strafgewalt von dem zur Streikbetheiligung auffordernden Arbeiter bei jeder seiner Redemendungen, damit das Ehrgefühl irgend eines Arbeitswilligen nicht verletzt werde (§ 153 der G.-O.). Die ehrlich-  
raube Art, mit der Arbeitskollegen miteinander im Frieden verkehren, ist während eines Streiks nicht mehr am Plage, und der Ton, in dem Unternehmer und Werkführer den Arbeiter anreden, könnte für den Streikenden leicht verhängnisvoll werden. Die Ehre eines Offiziers ist kaum empfindlicher, als die eines Arbeitswilligen; schon Blicke, Gesten genügen, um diese zu verletzen und die Empfindlichkeit eines solchen nützlichen Elements der Staatsordnung setzt sofort die öffentlichen Anklagebehörden in Bewegung. Dieselbe Staatsgewalt, die trotz Gesetz und Recht den Streik als schlechte Handlung betrachtet und die Niedergewinnung eines Streiks unterstützt, straft den Arbeiter, der seinen am Streik nicht beteiligten Kollegen den Thatfachen gemäß als Streikbrecher tituliert.

Nicht besser ergeht es dem Arbeiter, der, anstatt an das Standesgefühl der Kollegen zu appellieren, sich an ihr materielles Interesse wendet. Hier liegt die Gefahr bei der Schilderung der nachtheiligen Folgen der Nichttheilnahme, bei der Warnung vor solchen und bei dem Hinweis auf die nothwendigen Maßnahmen, durch welche sich jede Organisation vor ihren Gegnern im Kampfe schützen muß, denn in allen diesen Thatfachen findet eine anlageeifrige Behörde nur zu leicht das Moment des Willenszwanges durch Drohung (§ 153 der G.-O.). Daß Derjenige, der während eines Streiks dem Unternehmertum Vorschub leistet, als Verräther der Standesinteressen seiner Kollegen für künftige Zeit den Anspruch auf deren Hochachtung verscherzt hat und sich selbst außerhalb der Kollegenschaft stellt, ist in allen Volkstreifen, vom Bettler bis zum Richter und Offizier, so selbstverständlich und gesetzmäßig, daß die Berrufserklärung bis heute vom Strafgesetz verschont blieb. Dem Arbeitswilligen darf man dies aber weder sagen, noch es während des Streiks öffentlich erklären; er allein ist vor der Berrufserklärung gesetzlich geschützt (§ 153). Und wehe dem Arbeiter, der einen Arbeitswilligen durch Anfassen oder sanften Druck in's Lager der Kollegen herüberzuziehen versuchte, — er würde wegen Anwendung körperlichen Zwanges unfehlbar dem Strafrichter verfallen (§ 153).

Alle diese Handlungen werden aber nur als strafbar erachtet, wenn sie angewandt werden zur Herbeiführung der Theilnahme an einem Streik, — sie bleiben straflos, wenn sie angewendet werden, um Personen von der Theilnahme am

Streik zurück zu halten. Das letztere liegt im Interesse der Unternehmer, denen hierdurch schon die volle Aktionsfreiheit gegenüber den Arbeitern gewährleistet wird. Aber bei Aussperungen sind doch auch die Unternehmer in der Lage der Verabredenden, und sie wissen nicht minder ihren Maßnahmen bei ihren Standesgenossen Geltung zu verschaffen. Aber noch nie hat man auch nur von der leiseiten Beunruhigung ihrerseits durch Polizei und Staatsanwaltschaft gehört, während streikende Arbeiter mit Sittierungen, Strafbefehlen und Verurtheilungen geradezu überhäuft werden.

## II.

Bewegen sich die vorerwähnten Maßnahmen gegen streikende Arbeiter auf einseitigen Anwendungen und unzulässigen Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen, so entbehrt das Einschreiten der Behörden gegen die Fernhaltung des Zuguges und gegen das Streikposten stehen überhaupt jeder gesetzlichen Grundlage und ist, da Beides unbedingt zur Ausübung des Koalitionsrechtes erforderlich ist, als auf dessen Aufhebung gerichtet anzusehen. Das Verhängen der Sperre über einen Betrieb ist ebensowenig strafbar, als die Achtung von Arbeitern durch schwarze Listen. Hätte der Gesetzgeber eine solche Handlung verbieten wollen, so wäre dies im Anschluß an § 153 der Gewerbeordnung sicher geschehen. Daß es nicht geschah, beweist die Legalität eines solchen Kampfmittels. Trotzdem sind Arbeiter und Redakteure dukendfach bestraft worden, weil sie die Sperre verhängten oder vor Zugang warnten, während das Unternehmertum der schwarzen Listen strafrechtlich unangefochten blieb. Und da es im ganzen Strafgesetzbuch keinen Paragraphen giebt, der die Sperre zur strafbaren Handlung stempelte, so wurden die Missethäter eben wegen „groben Unfugs“ bestraft.

Größerer Gefahr sind die sog. Streikposten der Arbeiter ausgesetzt, die den Aufklärungsdienst im wirtschaftlichen Kampfe versehen. Sie sind so nothwendig, wie die Vorposten im Kriege. Sie sollen die Werkstätten der Unternehmer, die Verkehrsstraßen des Arbeiterzuges beobachten und die Streikleitung über den jederzeitigen Stand unterrichten; sie sollen auch die zuziehenden Arbeiter über die kritische Lage informieren, sie vor unsolidarischer Handlungsweise warnen, sie zur Theilnahme am Streik oder zum Verlassen des Ortes überreden. Das Alles ist gutes Recht der Streikenden, und ob das dem Unternehmer angenehm ist, kann hierbei ebenso wenig in Frage kommen, wie die Empfindungen der Arbeiter berücksichtigt werden, wenn die Unternehmer sich telephonisch, schriftlich oder persönlich über ein gemeinsames Vorgehen gegen diese verständigen.

Dieses gute Recht der Arbeiter, das sich nothwendig aus dem Koalitionsrecht ergibt, wird tagtäglich durch Polizeimaßnahmen und Polizeiverordnungen unterdrückt, während das gleiche Recht der Unternehmer unangestört bleibt. Wenn Streikposten sich ungesetzliche Handlungen gegen Arbeitswillige zu schulden kommen lassen, so trifft sie bereits die schwere Strafe des § 153 der Gewerbeordnung. Aber für viele Behörden bedarf es garnicht erst ungesetzlicher Handlungen zu ihrem Einschreiten; sie verbieten auch die ruhige, gesetzmäßige Ausübung des Streikpostenrechtes, indem sie die Streikposten vom Plage weisen oder ihnen diese Thätigkeit durch eine Verordnung untersagen und Zuwiderhandelnde bestrafen. Ehedem mußte der Grobe-Unfugparagraph dazu Handhabe bieten; dann aber fand man den § 366,10 Str.-G.-B., der die Ueber-

Wie aber steht es denn nun mit der Anwendung des Erpressungsparagraphen auf diese Handlungen? Könnte man aus dieser Empfehlung des § 153 etwa folgern, daß der andere Weg der Verfolgung von Agitatoren nun endgültig aufgegeben wäre? Keineswegs! Dem widerspricht schon die Erwägung, daß die Anwendbarkeit des § 153 der Gewerbeordnung formell ausgeschlossen ist und sich kaum lange aufrecht erhalten lassen kann, während die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches der juristischen Auslegung erheblich größere Chancen bietet. Die Empfehlung der Verfolgung von Gewerkschaftsagitatoren unter dem Gesichtspunkt des § 153 der Gewerbeordnung läßt vielmehr vermuthen, daß der bereits erwähnte Erlaß des preußischen Justizministers noch nicht die genügende Wirkung gehabt hat, die Gerichte mit einer geeigneten Auswahl von Fällen zu versorgen, die für einen Reichsgerichtsentscheid ausreichende Unterlage bieten. Vielleicht hat gerade die Perspektive der Verfolgung wegen Erpressung abschreckend auf die Quellen gewirkt, die die Anklagebehörden mit solchen Materialien versorgen, weil sich schon der gesunde Menschenverstand sagt, daß die Agitation für den Verband keine ehrlose Handlung sein kann! Indem jetzt bloß der § 153 der Gewerbeordnung in den Vordergrund gerückt wird, erwartet man geringere Strupel gegen die Denunziation von Mitarbeiter. Den Anklagebehörden dagegen bleibt es nach wie vor überlassen, ob sie die Anklage auf § 153 der Gewerbeordnung oder auf § 253 des Strafgesetzbuches stützen wollen. Und daß letzteres innerhalb unserer Rechtsprechung nicht ausgeschlossen ist, wird die Praxis nur zu bald zeigen.

Aus allem Diefen ergibt sich, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter, und nur dieses, trotz seiner gesetzlichen Gewährleistung schutzlos jeder Vergewaltigung preisgegeben ist. Die Arbeiterkoalition ist vogelfrei, sie ist die Jagdbeute für Jeden, der das Unternehmerinteresse mit dem Staatswohl verwechselt. Ein wirkliches Koalitionsrecht kann nur im Wege eines Koalitionschutzes geschaffen werden, der die Anwendung anderer Strafgesetze auf die Organisation und Arbeitseinstellung der Arbeiter ausschließt, die rechtliche Wirkung der Koalitionsverabredungen sicherstellt und Vergewaltigungen des Rechts der Arbeiter, sich zu vereinigen und die Arbeit einzustellen, mit Strafe bedroht.

Ein solches Koalitionschutzgesetz verlangte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, als die Reichstagsmehrheit durch Ablehnung der Zuchthausvorlage dokumentieren wollte, daß sie den Gewerkschaften eine ungehinderte Entwicklung wünschte. Damals lehnte indeß dieselbe Reichstagsmehrheit die Koalitionschutzanträge ab. Die unerhörten Verfolgungen von Arbeitern, die für ihre Gewerkschaften wirken, zwingen aber die Arbeiterklasse, an der Forderung eines gesetzlichen Koalitionschutzes entschließener denn je festzuhalten. Die Mehrheitsparteien, die die Arbeiterklasse wehrlos einer koalitionsfeindlichen Rechtsprechung überliefern, werden durch die nächstjährigen Reichstagswahlen darüber belehrt werden, wie die Arbeiter über ihre Nichtvertretung der elementarsten Volksrechte urtheilen. Der Ausfall der Reichstagswahl wird zugleich der Regierung die Antwort der Arbeiterklasse auf das Kesselstreben gegen ihr Koalitionsrecht bringen und diese Antwort wird von größter Unzweideutigkeit sein.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Der Kinderschutz im Deutschen Reichstage.

#### I.

Während im Plenum des Reichstages seit Wochen die Hallschlacht im Gange ist und Mehrheit und Minderheit desselben im gewaltigsten Ringen, das die Geschichte des Parlamentarismus je gesehen, ihre Kräfte messen, die Einen, um eine kleine Minderheit der Nation auf Kosten der arbeitenden Mehrheit zu bereichern, die Anderen, um diese Mehrheit vor der sie bedrohenden Ausbeutung zu bewahren, — harret ein längst ersehntes sozialpolitisches Werk im Schooße eine Kommission seiner Vollendung, — das deutsche Kinderschutzgesetz. Daß wir das Werk ein sozialpolitisches nennen, bezieht sich freilich mehr auf die Materie an sich, als auf den Regierungsentwurf, dessen Inhalt, richtiger Inhaltslosigkeit, wir bereits in Nr. 17 des „Corr.-Blatt“ dieses Jahrganges (S. 274) kritisch behandelten. Wie richtig unsere damalige Kritik war, bekräftigen nicht bloß zahlreiche Verbesserungen, zu denen selbst bürgerliche Vertreter in der Kommission sich gezwungen sahen, sondern auch die gewiß charakteristische Thatsache, daß die Kommissionmehrheit den Entwurf kaum einer Verschlechterung fähig hielt, obwohl in ihren Beratungen die Angst vor einschneidenden Reformen bei jeder Gelegenheit zu Tage trat, — besonders schon bei den einleitenden Debatten, bei denen unsere Vertreter die Ausdehnung des Kinderschutzes auf die Landwirtschaft vergeblich forderten. In manchen Stellen war die Regierungsvorlage sogar den rüchständigsten Konservativen zu reaktionär, so daß sozialdemokratische Verbesserungsanträge einstimmig angenommen wurden. Das bedeutet ein vernichtendes Urtheil gegen die Regierungssozialreform.

Die Kommissionsberatung begann nach fruchtloser Sitzung vom 21. Oktober am 23. Oktober, an welchem Tage die sozialdemokratischen Anträge zu § 1\* auf Ausdehnung des Kinderschutzes auf alle erwerbsthätigen Kinder (nicht bloß gewerbliche Betriebe) und auf Gleichstellung der eigenen mit den fremden Kindern abgelehnt wurden. Der Vertreter der deutsch-freisinnigen Volkspartei, Schulinspektor Zwick-Verlin, zeigte sich hier, wie auch bei späteren Paragraphen als manchesterlicher Gegner der Sozialreform und verherrlichte die erzieherische Wirkung der Erwerbsarbeit der Kinder mit den bildungsfeindlichsten Agariern um die Wette. Die Kommission hielt das Reich nicht für kompetent, andere als gewerbliche Gebiete zu regeln, mußte sich aber sagen lassen, daß das Reich von dieser Kompetenz bereits bei der landwirthschaftlichen Arbeiterversicherung Gebrauch gemacht habe. Allein die Mehrheitsparteien hatten sich schon vorher verständigt, die Frage des landwirthschaftlichen Kinderschutzes mit einer unverbindlichen Resolution zu erledigen, durch welche der Reichszähler ersucht wird, mit Hilfe der Landesregierungen Erhebungen über Umfang und Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und Nebenbetrieben, ihre Gründe, Vorzüge (?) und Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit zu veranstalten und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen sowie Wege zur zweckmäßigen Bekämpfung der Gefahren zu ermitteln. Bescheidener und unverbindlicher hätte diese Resolu-

\* Der Entwurf ist im Wortlaut veröffentlicht auf S. 277 des „Corr.-Bl.“ (Nr. 17) d. Jg.



stellt, der Kaufmann, der einen Preisaufschlag auf seine Waare unter Verkaufsweigerung für den Fall der Ablehnung dieser Bedingung durchsetzen will, der Fabrikant, der die Lieferung von einem lohnenderen Preise abhängig macht, — sie Alle müßten als Erpresser bestraft werden, denn sie Alle wollen sich einen ihnen rechtlich noch nicht zustehenden Vermögensvorteil unter Androhung eines Uebels für den Vertragskontrahenten verschaffen, wollen ihn nöthigen, in diese Mehrleistung einzuwilligen. Unser gesamtes bürgerliches Leben, Handel und Wandel würden unter die Kriterien der Erpressung fallen.

Und dazu vergegenwärtige man sich, was der Gesetzgeber bei dem Erpressungsdelikt im Auge gehabt hat. Er stellt es in gleiche Linie mit dem Raubdelikt, das im gleichen Abschnitt behandelt wird. Offenbar hat er damit ein Delikt einseitiger, räuberischer, gewalthätiger Aneignung fremden Eigenthums treffen wollen, nicht aber den Abschluß gegenseitiger Kauf-, Lieferungs-, Mieth- oder Arbeitsverträge. Er stempelt die Erpressung zu einer ehrlosen Handlung, wie auch der Volksmund den Erpresser mit dem Mal der Ehrlosigkeit behaftet.

Und da sollte der Gesetzgeber an Lohnforderungen von Arbeitern unter Streikperspektive gedacht haben, als er diesen Paragraphen schuf? Für den gesunden Menschenverstand, der die Bestrebungen der Arbeiter um Besserung ihrer Lohnbedingungen auf gleiche Linie mit dem Streben anderer Erwerbskreise nach wirtschaftlicher Besserung stellt, muß dies als völlig ausgeschlossen gelten. Wohl aber zeigt diese Betrachtung, daß die Schuld die unklare Fassung des Erpressungsparagraphen trifft, die in der That den Auslegungskünsten einen weiten Spielraum gestattet und auf alle möglichen Rechtsgeschäfte angewendet werden kann. Seine Anwendung auf Arbeiter, die in Verhandlungen mit Arbeitgebern einen Streik vermeiden wollten, hat die Gefahren dieser Kautschuffassung enthüllt. Wiederum charakteristisch für die heutige Jurisprudenz ist es aber, daß diese Anwendung fast lediglich auf Arbeiter beschränkt blieb. Nur ein einziger Fall wurde bekannt, in welchem auch einmal ein Unternehmer (Vertreter eines Pulverkartells) unter dem Gesichtspunkt der Erpressung bestraft wurde (Urtheil des Reichsgerichts vom 29. November 1900\*).

### III.

Mit der Anwendung des Erpressungsparagraphen auf Streiks will sich aber die Justiz nicht genügen lassen. Ihr Streben ist vielmehr darauf gerichtet, diese für Auslegungskünste sehr brauchbare Fassung des § 253 anzuwenden gegen Handlungen des Koalitionszwangs, und es war das Ruhmesstück des preussischen Justizministers selbst, diese neueste Rechtsprechung zum System zu erheben.

Während § 153 der Gewerbeordnung die Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzungen und Verurtheilungen zum Zweck des Zwanges, an Streikverabredungen theilzunehmen, mit Strafe bedroht, läßt er diese Mittel, zum Zwecke des Vereinigungszwanges angewendet, straflos. Jahre lang hatten die Gerichte sich an diese Unterscheidung nicht gelehrt, bis endlich das preussische Kammergericht die letztere zum konstanten Bestandtheil seiner Rechtsprechung machte

und darin mit Oberlandesgerichten in Widerspruch gerieth. Insbesondere war die Rechtsprechung des Kammergerichts dem preussischen Justizministerium unangenehm, und um eine Bestrafung der argen Koalitionsführer unter allen Umständen herbeizuführen, wies er die Beamten der Staatsanwaltschaft an, unter dem Gesichtspunkt, daß bei Vereinigungen die Erlangung von Mitgliedsbeiträgen in Frage komme, auf welche nach § 152 Abs. 2 ein klagbares Recht nicht gegeben sei, gegen gewerbliche Arbeiter bei Anwendung von Mitteln des Zwanges zur Vereinigung Anklage auf Erpressung zu erheben. Zugleich sollte dadurch dem Reichsgericht Gelegenheit gegeben werden, eine Entscheidung darüber zu treffen. Wir haben damals energisch gegen diesen Versuch, eine neue Rechtspraxis herbeizuführen, Stellung genommen und traten für einen zuverlässigeren Schutz des Koalitionsrechts gegen richterliche Auslegungen der Strafgesetze ein.\*

Indeß hat Herr Schönstedt seinen Zweck bis jetzt nur theilweise erreicht, denn am 25. April 1902 bestätigte das Reichsgericht wohl die Anwendbarkeit des § 153 der Gewerbeordnung auf den Zwang zur Vereinigung, — aber von der Anwendung des Erpressungsparagraphen in dem von Herrn Schönstedt angedeuteten Sinne ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden. Das Reichsgericht konnte aber die Anwendbarkeit des § 153 auf Vereinigungszwang nur stützen auf die Konstruktion eines angeblichen Redaktionsfehlers, der indeß merkwürdiger Weise über 30 Jahre lang unbemerkt blieb und trotz der mehr als 25 Gewerbeordnungsnovellen niemals richtig gestellt wurde. Das zeigt zur Genüge, wie wenig die reichsgerichtliche Entscheidung für sich hat. Trotzdem werden jetzt die Behörden offiziös angefeuert, auf dieser zweifelhaften Basis gegen gewerbliche Arbeiter, die Mitarbeiter durch Drohungen zum Eintritt in die Gewerkschaftsorganisation zu bestimmen suchen, einzuschreiten. Die offiziöse „Berliner Korrespondenz“ veröffentlicht in ihrer Nr. 83 unter der Ueberschrift „Zum Koalitionsrecht“ folgende Notiz:

„In einer Strafsache wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung hat das Reichsgericht am 25. April d. J. die Frage zu entscheiden gehabt, ob die Strafvorschrift dieses Gesetzesparagraphen auch auf Vereinigungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, anzuwenden sei.

Im Gegensatz zu verschiedenen Untergerichten und auch dem Kammergericht, welche die Rechtsauffassung vertreten hatten, daß nur der Zwang zur Betheiligung an Verabredungen in bestimmten Fällen der Strafbarkeit unterliege, hat das Reichsgericht jene Frage bejaht und den Angeklagten, welcher einen Mitarbeiter durch Drohungen zum Eintritt in eine Gewerkschaftsorganisation zu bestimmen versucht hatte, des bezeichneten Vergehens für schuldig befunden.“

Diese Publikation kann nur den Zweck haben, einerseits die Arbeitgeber und Musterarbeiter zu Denunziationen gegen Arbeiter aufzufordern, die in der Art der Agitation für ihre Gewerkschaft nicht das nöthige Verständniß für die feinen Empfindungen eines freien Arbeiters entwickelten, andererseits den Anklagebehörden einen Weg zur Verfolgung solcher Missethäter zu weisen.

\* Siehe genannten Aufsatz von Wolfg. Heine, Seite 606.

\* Siehe auch S. 94 und 161 des Corr.-Bl. d. J. Jahrg.

belämpfte, wurde deren Fassung doch unter Ablehnung des Antrages Münch-Ferber angenommen.

In Werkstätten, Handels- und Verkehrs-betrieben sollen eigene Kinder der Vorlage gemäß (§ 13) bereits vom zehnten Jahr ab beschäftigt werden dürfen. Der Antrag unserer Genossen, die Schutzhöhe auf das 12. Jahr hinaufzurücken, wurde abgelehnt. Das ist der folgenschwerste Beschluß der Kommission, der Tausende der zartesten Kinder der Ausbeutung durch die eigenen Eltern überliefert. Die nachträglichen Einschränkungen, entsprechend § 5, daß am Mittwoch eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren und im Uebrigen die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeter Schul-unterricht beginnen darf, vermögen die Wirkung des ersteren Beschlusses kaum abzuschwächen. Abgelehnt wurde auch der Antrag unserer Vertreter, eine Maximalgrenze der täglichen Beschäftigungsdauer (drei, bezw. vier Stunden) festzusetzen. Zehnjährige Kinder können also noch länger ausgebeutet werden! Dagegen wurde die völlige Sonntag-sruhe für eigene Kinder auch auf das Ver-fahrsgewerbe ausgedehnt und die vom Bundes-rath zu gestattende Uebergangsfrist (§ 13, Abs. 4) auf zwei Jahre eingeschränkt. Hierbei leistete sich die Kommissionmehrheit die Inkonsequenz und zugleich Verschlechterung der Vorlage, den Tags zuvor abgelehnten Antrag Münch-Ferber zu § 12 (Ausnahme für Beschäftigung an Vorwerkmaschinen der Weberei mit Elementar-kraft) in noch weiterer Ausdehnung dem Ermessen des Bundesraths anheimzustellen. Darnach soll die Uebergangsfrist (zwei Jahre) auch für die nach § 12 verbotenen Beschäftigungen in Werkstätten mit ele-mentar-bewegten Triebwerken (nicht bloß Vorwerke der Weberei) ausgedehnt werden können. Abgelehnt wurde auch ein Antrag, dem Bundesrath die Er-mächtigung zur Erweiterung der Uebergangsfrist zu nehmen.

§ 14 wurde unverändert angenommen; er stellt die eigenen Kinder hinsichtlich der Beschäftigung bei Schaustellungen usw. den fremden Kindern gleich.

Zu § 15 wurde nach sozialdemokratischem Antrag beschlossen, an Stelle der unbeschränkten Zulassung eigener Kinder im Gast- und Schankwirth-schaftsbetriebe eine Schutzhöhe (das 12. Lebensjahr) festzusetzen und Mädchen über-haupt von der Bedienung der Gäste auszuschließen, sowie im Uebrigen das Nach-beschäftigungsverbot des § 13, Abs. 1 (zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens) An-wendung finden zu lassen.

Dagegen wurde bei § 16 (Eigene Kinder im Lauf- und Botendienst) der Antrag unserer Genossen, hier Gleichstellung mit den fremden Kindern er-treten zu lassen, abgelehnt. Es bleibt also bei der schrankenlosen Ausnutzung, die die Re-gierungsfassung (unverändert angenommen) ge-stattet.

Die §§ 17 bis 21 enthalten gemeinsame Be-stimmungen über Werkstätten, Arbeitszeit, polizeiliche Befugnisse, Aufsicht und Zuständigkeit der Behörden.

Bei § 17 (Gleichstellung der Wohnräume, in denen gewerblich gearbeitet wird, mit Werkstätten) wird die Entscheidung ausgesetzt, weil sich über die Befugnisse des Bundesraths, gewisse Beschäftigungsarten in hausindustriellen Betrieben vom Verbot aus-zunehmen (§ 4 und Verzeichniß) ein scharfer Wider-streit der Meinungen herausstellte.

§ 18 (Abweichungen der Ortszeit von der gesetz-lichen Zeit) wurde nach der Vorlage unverändert an-genommen.

Die polizeilichen Befugnisse in § 19 (weiterer Ein-schränkung der Kinderbeschäftigung bei öffentlichen Vor-und Schaustellungen, sowie in Gast- und Schankwirth-schaften) werden durch einen neuen § 19a dahin ergänzt, daß die Polizei auch die Beschäftigung eines einzelnen Kindes untersagen, die Arbeits-karte entziehen und die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte verweigern kann, wenn hierbei erhebliche Mißstände zu Tage ge-treten sind. Das polizeiliche Einschreiten ist indeß von einem Antrag der Schulaufsichtsbehörde oder von deren Anhörung abhängig.

§ 20 will die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes völlig dem Bundesrath überlassen. Damit wäre natürlich nichts gethan. Die Kommission be-schloß deshalb auf Antrag unserer Genossen aus-drücklich die Zuständigkeit der Gewerbe-aufsicht (§ 139 b der Gewerbe-Ordnung), soweit nicht durch Bundesrathsbeschluß oder durch die Landes-regierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist. Die Aufsicht ist damit für alle Fälle gesichert und zugleich für die Regierungen die Nothwendigkeit geschaffen, die Gewerbeaufsicht durch Hinzuziehung von Schulauf-sichtsbehörden, Frauen und Arbeitern zu vervollkomm-nen. Neu eingefügt wurde folgender angenommene, vom Abgeordneten Münch-Ferber beantragte Abs. 2 des § 20: „In den Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder be-schäftigt werden, dürfen Revisionen wäh-rend der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.“ Durch diese neue Bestimmung sollen skandalöse Revisionen ver-hindert werden.

Den im § 21 genannten zuständigen Behörden wurden auch die Schulaufsichtsbehörden eingefügt.

Die Strafbestimmungen (§ 22 bis 27) wurden dahin geändert, daß für erstmalige Ueber-tretungen bei Beschäftigung eigener Kinder mildere, dagegen bei gewohnheitsmäßigen Ueber-tretungen schärfere Strafen vorgesehen werden. Die gewohnheitsmäßig milde Strapfpraxis der bürger-lichen Gerichte gegen gewerbsmäßige Gesetzesüber-treter wurde dabei allseitig, selbst von den Re-gierungsvertretern, scharfer Kritik unterzogen.

Schließlich wurde der im § 29 vorgesehene Termin der Inkraftsetzung vom 1. Juli 1903 auf den 1. Ok-tober 1903 verschoben, weil der Erlaß der nöthigen Ausführungsbestimmungen vorher nicht zu er-warten sei.

Die zweite Kommissionlesung beginnt am 25. November. Es soll Aufsicht vorhanden sein, den Entwurf noch vor der Staatsberatung vor das Plenum zu bringen.

Ueber die Tragweite der Kommissionsbeschlüsse äußern wir uns nach deren zweiter Lesung.

**Eine Jahreskonferenz der bayerischen Fabrik-inspektoren** am 3. November d. J. beschäftigte sich, wie die „Soz. Praxis“ berichtet, mit folgenden Fragen:

1. In welcher Weise sind die Spezialerhebungen über die im Jahre 1903 zu untersuchende wirth-schaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, I. Theil, betreffend Arbeitsgelegen-heit, Arbeitsnachweis und Arbeitslosen-Fürsorge zu pflegen?

2. Wie hat sich die Thätigkeit der Assisten-tinnen bei der Durchführung der Schutzvorschriften



tion kaum gefaßt werden können; sie sollte eigentlich Petition heißen.

Bei § 2 wurde der sozialdemokratische Antrag, die allgemeine Schutzzgrenze für Kinder, die auf das 13. Jahr, bezw. auf das volksschulpflichtige Alter vorgeesehen ist, auf das 14. Jahr zu erweitern, abgelehnt und die Regierungsfassung unverändert angenommen. Darnach soll also der skandalöse Zustand in Bayern, daß dort Kinder schon vor Beendigung des 13. Lebensjahres aus der Schule entlassen und gewerblich ausgebeutet werden können, dauernd aufrecht erhalten bleiben.

Im § 3, der zwischen eigenen und fremden Kindern unterscheidet, werden die, gewissen Arbeitgebern zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder den eigenen gleichgestellt und damit größerer Ausbeutungsfreiheit überliefert. Diese Ausnahmebestimmung wurde auf Antrag unserer Genossen gestrichen. Der freisinnige Abgeordnete Bwid wollte noch über die Regierungsvorlage hinaus auch die Waisen der uneingeschränkten Ausnützung ihrer Pflegeeltern überlassen. Hiergegen mußte sogar der Regierungsvertreter Widerspruch erheben. Es ist in der That kaum glaublich, daß ein freisinniger Schulinspektor solch rohen Auffassungen der Waisenspflege huldigen kann! Abgelehnt wurde ein sozialdemokratischer Antrag, die Beschäftigung eigener Kinder für Dritte derjenigen fremder Kinder gleichzustellen.

In Reihe der nach § 4 verbotenen Beschäftigungsarten wurden auf Antrag unserer Genossen die Arbeit an Werkstatmmaschinen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben sowie die Arbeit in Kellereien aufgenommen. Abgelehnt wurde die Ausdehnung des Verbots auf das Regelaufsehen, auf die Beschäftigung in Schießbuden, beim Rüben- und Pflanzengießen, beim Kartoffelgraben gegen Entgelt und bei Treibjagen.

Das Verzeichniß\* der für Kinder gesperrten Werkstätten wurde durch Aufnahme folgender Betriebe ergänzt: Gypsbrennereien, Werkstätten der Schmiede und Schlosser, alle Werkstätten, in denen Quecksilber zur Verwendung gelangt, Felleinsalzereien und Gerbereien. Ferner wird die Kinderarbeit in Haar- und Borstenzurichtereien ausnahmslos dem Verbot unterstellt. Abgelehnt wurden dagegen die weiteren Anträge unserer Genossen, die Kinderarbeit in allen Bürsten- und Pinselmachereien, auch in solchen, die inländisches thierisches Material verarbeiten, zu verbieten sowie ferner die Ausnahme für Arbeiten in Glasbläsereien vor der Lampe zu streichen und die Arbeit in der Tabakindustrie zu verbieten.

Im Abs. 2 des § 4 wird dem Bundesrath nicht bloß gestattet, das Verzeichniß der verbotenen Beschäftigungsarten abzuändern, — er wurde auch ermächtigt, weitere gesundheitschädliche Beschäftigungen zu untersagen.

§ 5 legt das Schutzealter für die Beschäftigung von Kindern in nicht gesperrten Werkstätten, Handels- und Verkehrsbetrieben auf das 12. Lebensjahr fest. Der Antrag unserer Vertreter, wenigstens jede Kinderbeschäftigung vor dem vollendeten 13. Lebensjahr zu verbieten, wurde abgelehnt, ebenso ihr weiterer Antrag, während der Ferien keine längere Beschäftigung zuzulassen, sowie ein dritter Antrag,

die Beschäftigung erst nach zweistündiger Pause nach dem Schulunterricht zu gestatten. Neu aufgenommen wurden dafür folgende Erweiterungen des Regierungsentwurfs: „Am Mittwoch ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren“, und „Die Beschäftigung darf erst eine Stunde nach beendetem Vormittags- oder Nachmittagsunterricht beginnen“.

Bei § 6 wurde die Schutzzgrenze des Entwurfs für die Kinderbeschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen vom 12. Jahr auf die schulpflichtige Grenze hinaufgerückt und für die im Abs. 3 gestattete Ausnahmeertheilung durch die untere Verwaltungsbehörde die „Anhörung der Schulbehörde“ vorgeschrieben.

§ 7 wurde unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem der sozialdemokratische Antrag, Kinder im Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb erst vom 13. Jahr ab zur Beschäftigung zuzulassen, verworfen war. Die verdienstliche Beschäftigung des Regelaufsehens durch Kinder wurde von der Kommissionsmehrheit des besonderen Schutzes gewürdigt.

Im § 8 wurde der Nonsens der Regierungsvorlage, Kinderarbeit schon vom 10. Lebensjahre für Lauf- und Botendienste zuzulassen, einstimmig beseitigt. Freilich konnte sich die Kommissionsmehrheit nicht entschließen, über das 12. Lebensjahr als Schutzzgrenze hinauszugehen, obwohl diese Beschäftigungsarten durch einzelne Polizeiverordnungen bereits bis zum 14. Lebensjahre verboten sind. Die Arbeitszeit wurde statt auf vier nur auf drei Stunden bestimmt und statt der fünfjährigen eine zweijährige Uebergangsfrist vorgeesehen, die aber die untere Verwaltungsbehörde nur nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde gestatten darf.

§ 9 sieht für die allgemeine Sonntagsruhe eine Reihe von Ausnahmen vor. Auf sozialdemokratischen Antrag hin werden alle diese Ausnahmen gestrichen und es soll nur das Auftreten von Kindern bei öffentlichen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ausnahmsweise durch die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden können.

§ 10 des Entwurfs (Anzeigespflicht bei Beschäftigung fremder Kinder) gelangte unverändert zur Annahme.

Bei § 11 (Arbeitskarte) wurde der Beschluß über einen Antrag, daß die Polizeibehörde nach Anhörung oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Arbeitskarte entziehen kann, — ausgeföhrt.

Hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder (§§ 12 bis 16) sieht der Entwurf dasselbe Verbot, wie für die im § 4 und im Verzeichniß aufgeführten Industrien vor.

Dasselbe gilt auch (nach § 12) für solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Ein Antrag des oberfränkischen Textilindustriellen Münch-Ferber, gestützt auf eine Petition der Handelskammer zu Vörrach, wollte die Kinderbeschäftigung an Kraftmaschinen in Vorwerken der Weberei gestattet wissen, wenn es sich um leichte ungefährliche Arbeiten handelt. Obwohl der badijsche Bundesrathsvertreter diese Wünsche lebhaft unterstützte und damit die Bundesrathsvorlage

\* Siehe S. 279 des „Corr.-Bl.“ d. Jg.

für jugendliche und weibliche gewerbliche Arbeiter bisher bewährt?

3. Welche neueren Erfahrungen liegen vor über den Vollzug der Bekanntmachung vom 26. April 1899, betr. den Betrieb von Getreidemühlen?

4. Wie hat sich der Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, bisher gestaltet?

5. Welche Beobachtungen liegen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der in Steinbrüchen und Steinhauereien beschäftigten Arbeiter vor?

6. Wie haben sich die unterm 27. April 1900 erlassenen Sicherheitsvorschriften für Aufzüge bewährt?

7. Welche Beobachtungen wurden hinsichtlich der Bleierkrankungen bei gewerblichen Arbeitern gemacht? Empfiehlt sich der Erlass allgemeiner Vorschriften?

8. Inwieweit sind Fortschritte in Bezug auf die Schaffung eigener Werkstätten für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende wahrzunehmen?

9. In welchen Formen und in welchem Umfange sind Prämienysteme bei der Lohnzahlung üblich? Haben sich Uebelstände hierbei herausgestellt und in welcher Weise kann ihnen begegnet werden?

10. Zu welchen Bemerkungen geben die diesjährigen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der größeren industriellen Betriebe des Königreichs Anlaß?

11. Inwiefern besteht in den bedeutendsten Industrieorten eine besondere Fürsorge (durch Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung, z. B. durch Darbietung von Les- und Erholungsgelegenheit, durch Unterhaltungsabende usw.) für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend während deren freier Zeit?

Außerdem wurde auch die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes besprochen.

Die Gewerkschaften Bayerns können daraus Anlaß nehmen, auch ihrerseits den Gewerbe-Inspektoren ihre Erfahrungen auf den berührten Gebieten mitzuteilen.

**Ueber das Kartellwesen fand im Reichsamt des Innern am 14. November eine Vorberatung der hierzu eingeladenen Sachverständigen und Regierungsvertreter statt, wobei Graf v. Posadowsky sich eingehend über die Art der Durchführung der geplanten Enquete ausließ. Er erklärte es als unmöglich, die Untersuchung auf alle Kartelle zu erstrecken; man könne nur typische Fälle herausgreifen, vor Allem aus der Montan- und Eisenindustrie, Chemischen, Papier-, Stein-, Glas- und Genußmittelindustrie, sowie aus den landwirtschaftlichen Gewerben. Von Auslandskartellen soll der Kommission besonders das aus Amerika stammende Material zugänglich gemacht werden.**

Die Untersuchung soll klarstellen: die Zahl der Mitglieder der Kartelle; die Zahl der in den kartellierten Betrieben beschäftigten Arbeiter; auf welche in den Betrieben hergestellten Erzeugnisse die Bestimmungen des Kartellvertrages sich erstrecken; wie groß die Menge und der Werth der Erzeugnisse im Jahresdurchschnitt ist; aus welchen Gründen das Kartell errichtet ist; der Zweck des Kartells; die Organisation des Kartells; mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge die Hebung und Regelung des Absatzes im Inland und nach dem Ausland versucht worden ist; welche Preise das Kartell auf in- und ausländischem Markte erzielen konnte und welche Erwägungen für die Inlands- und Auslandspreise maßgebend waren; ob das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise, insbesondere durch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen ausgeübt hat; mit welchem Erfolge das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt hat; ob das

Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizierten und der weiter verarbeitenden Betriebe Einfluß gehabt hat. Besonders Gewicht will die Regierung aber auch auf die Wirkung der Kartelle auf die Arbeiterverhältnisse legen. Die Verhandlungen sollen nach englischem und amerikanischem Beispiel öffentlich geführt und die Auskunftspersonen vereidigt werden, um sie zur Aussage der vollen Wahrheit zu zwingen. Charakteristisch war dabei die Einrede eines Kommissionsmitgliedes, daß dann die Kartelle sich in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln würden, um solcher peinlichen Untersuchung zu entgehen. Das beweist, daß man in Kartellkreisen mit der Wahrheit nicht gerne herausrückt. — Die Berichterstattung soll durch kurze Berichte an die Presse erfolgen, während stenographische Berichte über die Verhandlungen an Interessenten, die sie wünschen, abgegeben werden sollen.

**Erhebungen über Kontraktbrüche der Landarbeiter in Preußen.** Der Landwirtschaftsminister hat ein Schreiben an die Landwirtschaftskammern gerichtet behufs Feststellung der Vertragsbrüche ländlicher Arbeiter, die in den letzten drei Jahren in den Kammerbezirken vorgekommen sind. So lange die Arbeitskontrakte nicht schriftlich festgelegt und kontrollierbar sind, ist derartiges Erhebungsmaterial natürlich wertlos. Es zeugt aber sehr wenig von Gerechtigkeit, eine solche Erhebung bloß auf Vertragsbrüche von Landarbeitern auszuwehnen und die Kontraktbrüche der Grundbesitzer und ihres Wirtschaftspersonals mit dem Schleier des Geheimnisses zu decken.

**Ein Anti-Unionsgesetz** beabsichtigt die Legislatur des Staates Massachusetts zu erlassen, um die Gewerkschaften zur Eintragung in die Gerichtsregister zu zwingen und sie für Schäden haftbar zu machen. Dies Gesetz geht von Fabrikanten aus, die die Gewerkschaften als Trübsis erklären und sich für jede Handlung eines ihrer Mitglieder am Unionsvermögen entschädigen wollen. Seltsamerweise bilden sich die Macher dieser Bewegung ein, die Gewerkschaften für ein solches Gesetz unter Vorpiegelung einiger Vortheile zu fördern. Die Gewerkschaftsleiter sind aber viel zu vorsichtig, um den Knüttel nicht zu sehen, der neben dem Zuckerbrot liegt.

## Wirtschaftliche Rundschau.

**Die Krisis in den Vereinigten Staaten. — Amerika und die europäische Ausfuhr. — Die Forcierung der Ausfuhr und ihre Wirkungen. — Der Konzentrationsprozeß im Bankwesen. — Die Deutsche Bank. — Elektrizitätsindustrie. — Schifffahrt und Schiffsbau. — Montanergewerbe und Syndikate. — Arbeitsmarkt und Auswanderung.**

In den Vereinigten Staaten ist wieder mehr Windstille. Die ersten Börsen- und Geldmarktstürme haben sich gelegt, aber die alte gehobene Geschäftsstimmung ist darum nicht zurückgekehrt; „Flauheit“ ist überall vorherrschend geworden; zeitweise kommt es noch immer zu starken Coursrückgängen.

Man hatte von der Beendigung der Wahleu vielfach einen günstigen Einfluß erwartet, um so mehr, als der Sieg der republikanischen Partei dafür bürgt, daß die alte staatliche Industrie- und Großbetriebsförderung keine Unterbrechung, sondern nur eine Aenderung in Einzelheiten erfahren wird. Die Börse in Wall-Street blieb jedoch leblos, weil das „außerbörsliche Volk“ — wie der schöne Ausdruck der Handelsberichterstattung lautet — ein Haar in den eingebrochten Suppen der Spekulation gefunden und jeden Appetit zum Weiteressen vorläufig verloren hat. Die Geldknappheit scheint allerdings gelindert, so daß die Banken dem Kommen den ruhiger ent-



gegensehen können. Doch andererseits hat der Schatzsekretär die Maßnahmen zur Erleichterung der Banknoten-Ausgabe wieder rückgängig gemacht (vergl. die letzte „Rundschau“) so daß das Ganze auf ein politisches Wahlmanöver hinauszulaufen scheint, das der einflussreichen Geschäftswelt die Bedeutung einer gutgefüllten republikanischen Staatskasse zum Bewußtsein bringen sollte. Auch sonst soll sich in der Begleichung der mehr und mehr eingeschränkten Finanzguthaben Europas in Amerika nicht Alles glatt vollziehen.

Manche große Vertrauenspläne sind dadurch in's Wanken geraten, da sie allesamt eine große Selbstlosigkeit bei den kreditgewährenden Banken und eine große Aufnahmelust für neue Spekulationspapiere beim Publikum voraussetzen. So können die Urheber des Schiffsbautrusts, der im August mit 20 Millionen Dollar Kapital, 15 Millionen Obligationen und sehr viel Klatsch und Selbstbewußtsein gegründet wurde, ihre Werthe nicht unterbringen; sie sind aber auch nicht kapitalstark genug, um die Werthe selber auf die Dauer halten zu können. Ein betheiligtes Finanzinstitut, die „Trust-Kompagnie der Republik“, sah sich bereits außer Stande, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Dafür soll eine neue Gesellschaft, die von Morgan beherrschte Nordamerikanische Kompagnie, zwar in die Bresche springen wollen, doch werden auch so die Verlegenheiten des Schiffsbautrusts nicht ausbleiben. Die Aktien des versagenden Finanzinstituts sind im ersten Drittel des November von 370 auf 175 herabgegangen.

Gewaltige Einbußen in der Bewertung seiner Aktien hat auch der stolze Stahltrust erlitten. In der „Voss. Ztg.“ werden sie am 11. November, verglichen mit den Werthen zur Zeit des Entstehens, auf 407,6 Millionen Dollar (über 1½ Milliarden Mark) berechnet, nämlich an 508 363 800 Doll. Stammaktien zu 36<sup>s</sup> pZt. 323 446 468 Doll. und an den 510 196 400 Doll. Vorzugsaktien zu 83½ pZt. 84 182 326 Doll., ganz abgesehen von dem verringerten Werth der 304 Millionen Dollar Collateral Trust Mortgage-Bonds der Gesellschaft. „Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Werth der Stammaktien immer nur auf dem Papier stand, da sie neben der Gewährung von Trinsgeldern an die Gründer fast ausschließlich zur Abfindung der gekauften Werke benutzt wurden. Aber die Ziffer giebt doch ein Bild der bedeutlichen Ueberkapitalisierung dieser Art Trusts.“

Die Beendigung des großen Kohlengräberstreiks mag für Amerika eine gewisse Beruhigung herbeiführen, für die europäische Ausfuhr beseitigt sie eine vorübergehende günstige Gelegenheit nicht nur für Kohlen selber, sondern auch für diejenigen Industrien, die in Amerika unter dem Kohlenmangel sich einschränken mußten. Einzelne europäische Produktionsgebiete machten sich auch den Bergwerksausstand in Frankreich zu Nutze.

So hat Englands Export von Steinkohle und Koks im Oktober eine Steigerung von 3,98 Millionen Tonnen im Vorjahre auf 4,42 Millionen in diesem Jahre erfahren; das sind in der Menge 11,1 pZt., im Werthe 5,2 pZt. mehr. Ein Theil dieses Zuwachses ist auf Rechnung Frankreichs zu setzen (882 145 gegen 688 452 Tonnen), der weitaus größte Theil jedoch fiel den Vereinigten Staaten zu (852 897 gegen nur 8492 Tonnen). Ferner hat die englische Oktoberausfuhr von Eisen und Stahl 818 308 Tonnen gegen 250 577 Tonnen im Vorjahre betragen. Auch dabei kamen die Vereinigten Staaten in erster Linie in Betracht; so entnahmen sie 55 008 Tonnen Roheisen gegen nur 3014 Tonnen im Jahre vorher; 3765 Tonnen Stahl gegen 1448 Tonnen.

In Deutschland war der Verlauf ähnlich, nur daß hier die französischen Kohlenhändler

verhältnismäßig stärker zur Belebung der Kaufkraft beitrugen, die dann rasch wieder erlosch, und daß beim Eisen die stärkere amerikanische Nachfrage zugleich indirekt wirkte. Deutschland füllte auch die Lücken in England aus, die dort der vermehrte Export nach der Union schuf. Die deutschen Oktoberziffern liegen leider noch nicht vor, aber bis Ende September gingen 3. B. an deutschem Eisen 169 754 Tonnen nach den Vereinigten Staaten, gegen lediglich 8685 Tonnen im Vorjahre — und nach England gar 574 973 Tonnen gegen 260 314 im Jahre 1901 und 115 466 im Jahre 1900.

Damit stoßen wir aber zugleich auf die Wirkung der allgemeineren Faktoren, die nach wie vor der Steigerung der Ausfuhr zu Grunde liegen und denen wir oft genug gefolgt sind: auf die **Forcierung der Ausfuhr** um jeden Preis, nur um von dem ersickenden Ueberflusse befreit zu werden, der trotz des theilweisen Stillstandes der Werke beängstigende Dimensionen behält.

Gerade die Eisengewerbe bleiben weiter typisch für diese Entwicklung. In den ersten neun Monaten des Kalenderjahres sind zusammen an Roheisen, fabrizirtem Eisen, Eisenwaaren und Stahlwaaren ausgeführt worden.

	1902	1901	1900
	Tonnen		
Januar .....	282 807	147 261	116 010
Februar .....	208 604	136 720	120 755
März .....	238 972	173 860	127 955
April .....	237 827	159 953	115 969
Mai .....	268 092	187 233	134 962
Juni .....	267 440	189 377	128 483
Juli .....	287 438	196 630	127 177
August .....	289 341	209 059	134 787
September .....	291 504	199 393	118 227
In den neun Monaten	2 372 025	1 599 477	1 124 416

In den beiden vorhergehenden Jahren, 1899 und 1898, standen die Ziffern nur um einen ganz unbedeutenden Betrag über dem Jahre 1900. Also erst seit der Krisis das Emportreiben der Ausfuhr! Und die enorme Ziffer des laufenden Jahres ist zweifellos mit ein Anzeichen für die Wucht der Krisis, wenn auch einzelne günstigere Ursachen mit in's Spiel treten.

Von einer gewissen Grenze ab jedoch wecken die billigen Lieferungen in's Ausland Befürchtungen in den Kreisen des einheimischen Kapitals selbst: bei denjenigen Kapitalisten nämlich, welche die betreffenden Erzeugnisse weiterverarbeiten, um sie später dem Weltmarkt zuzuführen, und welche nun ihrerseits auf dem Weltmarkt benachtheiligt dastehen, weil sie, obwohl Inländer, ihr Rohmaterial theurer einkaufen müssen als die ausländische Konkurrenz, der man Rohmaterialien und Halbfabrikate an den Hals wirft. In der liberalen Handelspresse übertreibt man allerdings diese Schädigungen und übersieht die vielen, in der verwickelten Wirklichkeit entgegenwirkenden Umstände. Indes unleugbar vorhanden ist diese Wirkung, und so fangen auch Kartellblätter und Organe der Montanindustrien immer mehr an, zu warnen. So schrieb Anfang November die „Köln. Ztg.“: Die außerordentlich erhöhte Ausfuhr (von Roheisen) erfolgt durchweg zu sehr ungenügenden Preisen, und namentlich in letzter Zeit hat die Befürchtung, daß nach Amerika für die Folge weniger abgestoßen werden könnte, wieder zu sehr billigen Preisstellungen auf den benachbarten skandinavischen Märkten und dem englischen Markt geführt. Damit wird indessen der dortige Wettbewerb für eine ganze Reihe von

zwischen England und Newyork, doch selbstverständlich auch unter starker Rückwirkung auf deutsche Rhebedereien — so auf die Ostafrika-Linie. Die Bremer Hanfa-Gesellschaft klagt über erbärmliche Frachtverhältnisse nach den Kaplataländern und auch bei den Fahrten Indien-Europa. Die Deutsche Austral-Linie hat mit den infolge der andauernden Regenlosigkeit fortgesetzt schlechten Ernten in Australien zu rechnen. Die Deutsche Levante-Linie hat in theueren Zeiten ihren Schiffspark enorm vergrößert und kann jetzt bei dem Wirtschaftsumschlag Dividenden höchstens zahlen, wenn sie die Abschreibungen in sehr ungenügendem Maße vornimmt. Nur die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd bieten ein wesentlich günstigeres Bild; am meisten der Lloyd, den keine große Katastrophe wie die des „Deutschland“ in Newyork traf und der an den Reichssubventionen einen stärkeren Rückhalt hat.

Auch in der Binnenschifffahrt, in erster Linie auf dem Rheine, soll eine unerhörte Schleuderkonkurrenz für Frachten herrschen. Auf dem Rhein ist die Produktion von Frachtschiffen und Schlepptampfern weit der Verkehrszunahme vorausgeeilt. Es soll in der guten Zeit unter Kleinbesitzern aller Art: Wirthen, Landwirthen, Meggern eine förmliche Manie geherrscht haben, sich an Schiffsanfassungen zu beteiligen und an der Schiffsarbeit mehr zu verdienen als im alten Beruf. Frachtkonventionen sind bei solcher Betriebszerpitterung sehr schwer zu Stande zu bringen und zusammenzuhalten, und der gute Rheinwasserstand, der die ganze Krisenzeit hindurch vorgeherrschet hat, steigerte die Verlegenheit noch, weil er die Leistungsfähigkeit der Rheinflotte weit über die sonstige Norm hinaus hob.

Auch der große Schiffsbau, für den noch lange Bestellungen aus der guten Periode vorlagen, fängt überall an zu stocken. Noch zu Beginn dieses Jahres waren auf englischen Werften 1,36 Millionen Brutto-tonnen an Handelsschiffen im Bau, am 30. September nur noch 1 Million. Selbst der starke Preisfall für Neubauten ermuntert nicht zu Bauaufträgen, da die Ersparnisse am Preis durch das Warten auf Frachten und die Frachtniedrigkeit mehr als ausgeglichen werden würde.

Die **Ruhrkohlenproduktion** hat sich, wie erwähnt, den französischen Ausfuhr möglichst zu Nutze gemacht. Seit Oktober wuchs die Kohlen- und Roarkverfeuerung rasch an, so daß die Eisenbahnverwaltung der plötzlichen stürmischen Nachfrage nach Doppelwagen (18 000 statt 16 000) nicht zu entsprechen vermochte. Trotzdem haben einzelne Zechen abermals Feierschichten eingelegt, so daß das Vorgehen des Bergarbeiterverbandes gegen Ueberschichten schon deshalb ganz berechtigt ist.

Im **Kohlensyndikat** machen sich fortgesetzt widerstrebende Strömungen geltend. Die kleineren Unternehmungen fühlen sich benachteiligt, weil die großen und kapitalkräftigen Gesellschaften eine stetige Erhöhung ihrer „Betheiligung“ durchsetzen, indem sie neue Schächte niederbringen und sonstige Fortschritte vollziehen, während die Kleinen stagnieren, das heißt also: relativ zurückschreiten. Auch in der Preispolitik sollen Große und Kleine auseinandergehen, und zwar sollen die Großen viel eher einer Preisermäßigung geneigt sein, weil sie dieselbe ganz gut aushalten können. Endlich herrscht über die Wirkung und weitere Gestaltung der Ausfuhrvergütungen an die Eisenindustrie durchaus keine Uebereinkommung.

Selbst die „Berliner Neuesten Nachrichten“ gestehen jetzt die verheerenden Folgen der Krise für die Grubenarbeiter im Ruhrrevier zu. Am 5. November mel-deten sie: „Am Schluß des dritten Quartals dieses Jahres waren nur noch 240 423 Bergleute beschäftigt, 5546 weniger als im ersten Quartal. Deutlicher noch erhellt

die Verschlechterung des Arbeitsmarktes aus den Nachweisen der bergmännischen Krankenkasse. Die Abnahme im ersten Halbjahr beträgt 9689 Mitglieder. Beim Herannahen der kühlen Jahreszeit ist etwas mehr Stabilität eingetreten. Im dritten Quartal hatten nur sechs Inspektionsbezirke eine Belegschaftssteigerung, darunter vor Allem Recklinghausen, wo der Fiskus Neuanlagen einrichtet (Gladbeck), und Oberhausen, wo die großen Nichtyndikatszechen liegen. Die großen förderungsreichsten Reviere, wie Ost-Recklinghausen, Gelsenkirchen, Herne, Ost- und West-Essen haben auch im dritten Quartal noch gegen 6000 Arbeiter verloren.“

Arbeiter braucht man eben nicht zu halten. Wie gut dagegen die Syndikate Preise zu halten verstehen, ergibt sich aus folgender vergleichender Aufstellung der „Köln. Ztg.“ Die Preise von Hochofenkoks betrugen: 1894 M. 11, 1895 M. 11, 1896 M. 12,02, 1897 M. 13,87, 1898 M. 14, 1899 M. 14,37, 1900 M. 17, 1901 M. 17, 1902 M. 15, 1903 M. 15. Der Preis für Hochofenkoks stellt sich hiernach jetzt immer noch um eine volle Mark höher als in den Jahren der Hochkonjunktur 1898 und 1899. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Eisenindustrie Ausfuhrvergütungen gezahlt werden, die in früheren Jahren nicht gewährt wurden. Trotzdem können die Schlotbarone mit der Preisgestaltung recht zufrieden sein.

Die Verlängerung des rheinisch-westfälischen **Roh-eisensyndikats** bis Ende 1903 hat die Börse und die Kartellfreunde sehr befriedigt, da man darin ein gutes Omen für die anderen Kartelle sieht.

\* \* \*

Die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz“ glaubt für Oktober, wie vorher für September, eine leichte Besserung verzeichnen zu können, die zu einem guten Theil wohl mit der Weihnachtsaison zusammenhängen mag. Wir geben ihr Urtheil wieder: „In einer Reihe von Gewerben hat der Beschäftigungsgrad etwas zugenommen und eine Vermehrung der Neueinstellungen zur Folge gehabt. In der Elektrizitäts-Industrie wird die Arbeiterschaft wieder verstärkt, in manchen Bezirken des Textilgewerbes, so z. B. im schlesischen, findet gleichfalls eine Zunahme der Arbeitskräfte statt. In Betrieben, die für die Weihnachtsaison Artikel liefern, wird jetzt ziemlich lebhaft gearbeitet, was gleichfalls viele Neueinstellungen veranlaßt. Die Vermehrung der Arbeitskräfte in den gewerblichen Betrieben geht deutlich aus den Mitgliederziffern der Krankenkassen hervor, soweit diese der „Arbeitsmarkt-Korresp.“ zur Verfügung stehen. Während im Vorjahre eine Abnahme der Beschäftigten um 0,9 pZt. stattfand, ist in diesem Oktober eine Zunahme von 0,9 pZt. zu konstatieren. Die Zunahme ist an und für sich immer gering.“

Die **Auswanderung** ist fortgesetzt im Steigen. Sie betrug über Hamburg allein in den zehn Monaten bis Oktober 104 834 Personen, gegen 78 074 im Vorjahre.

Berlin, den 16. November 1902.

Max Schippel.

### Statistik und Volkswirtschaft.

**Arbeitslosenzählungen in Württemberg.** Das Resultat der Stuttgarter Arbeitslosenzählung wird von der „Frankf. Ztg.“ auf 749 männliche und 11 weibliche Arbeitslose, sowie auf 847 bezw. 33 nur theilweise Beschäftigte angegeben. Die höhere Arbeitslosenziffer vom Februar d. J. (1375 bezw. 30 Arbeitslose und 729 bezw. 447 theilweise Beschäftigte) kann zu günstigen Rückschlüssen auf die gegenwärtige Lage nicht verleiten, da die größte immer erst mit Eintritt der Fröste und nach dem Weihnachtseste einsetzt. In Göppingen wurden angeblich



Artikeln, die deutscherseits auch in fertiger Waare ausgeführt werden, außerordentlich gestärkt, und es haben sich Zustände entwickelt, die nicht so weitergehen können. Vornehmlich die Drahtindustrie leidet unter diesen Verhältnissen ganz außerordentlich; die Wirkung des Walzdraht-Syndikats für die Ausfuhr wird geradezu in die Luft gehängt dadurch, daß englische Drahtwalzwerke mit den billigen deutschen Knüppeln viel wettbewerbsfähiger geworden sind als vordem. Ebenso geht es aber auch mit noch weiter verarbeiteter Waare; so sind manche Sorten gezogener Drähte auf dem englischen Markt nicht mehr unterzubringen, weil man durch das billige deutsche Halbzeug jetzt selbst mitkommen kann."

Die zweifellose Gefahr tritt mit verdoppelter Stärke zu Tage, wenn man die oben mitgetheilten Ziffern der Eisenausfuhr näher zergliedert. Es sind nämlich vorwiegend die minderwerthigen groben Produkte, die das Anschwellen der Ausfuhr bewirken, während die höherwerthigen, feineren Waaren lange nicht so rasch vordringen. Beide Erscheinungen sind sicherlich nicht ganz ohne inneren Zusammenhang, und die ganze kapitalistische Hülflosigkeit zeigt sich darin, daß die Linderung des Ueberproduktionsübels auf der einen Seite sofort umschlägt in eine Verschärfung der Krisis an einer anderen Stelle.

\* \* \*

Auch im **Bankwesen** beobachten wir, wie der Schaden des Einen der Nutzen des Anderen ist. Die Kleinen sind zusammengebrochen oder fristen nothdürftig ihr wirtschaftliches Dasein; die Großen streben um so machtvoller der Alleinherrschaft entgegen. Sie sind in guten Zeiten rascher gewachsen als die kapitalschwächeren Konkurrenten; die schlechten Zeiten blasen manchem Konkurrenten ganz das Lebenslicht aus und weisen dessen Kunden- und Geschäftskreis dem überlebenden Stärkeren zu, während die Krisis zugleich neue profitable „Hilfsthätigkeiten“ der unversehrt gebliebenen Banken nothwendig macht. Dieser Konzentrationsprozeß im Bankwesen war lange vor dem vielangeklagten deutschen Börsengesetz in vollem Gange; er ist in England ohne unser Börsengesetz genau so zu beachten wie in Deutschland. Zeitweilig verblüfft er jedoch die Öffentlichkeit noch immer durch irgend einen frappanten Einzelfall.

Ein solcher liegt jetzt wieder einmal vor in der Kapitalerhöhung der **Deutschen Bank** in Berlin um 10 Millionen Mark. 6½ Millionen davon entfallen auf die Erwerbung der **Duisburg-Ruhrorter Bank**. Die Deutsche Bank wird damit, mit insgesammt 160 Millionen Mark Aktienkapital, wieder an der Spitze aller Banken in Deutschland stehen.

Ein wahrer Riesenpolyp, der seine Fang- und Saugarme überall hin erstreckt, hat sich hier herausgebildet. Anleihen aus aller Herren Länder sind seitens des Instituts untergebracht worden. Wiener Stadtanleihe, Bosnisch-Herzegowinische Anleihe, aber auch Buenos Aires-Obligationen, Argentinier und ähnliche fragwürdige Existenzen. An Industrieerfindungen verdiente man nicht minder, wenn auch das Publikum mitunter wenig erbaute Gesichter dazu machte — so z. B. als die Aktien **Kirchner & Co.** im Juli 1899 mit 202½ pSt. ausgelegt, dann auch noch auf zirka 259 getrieben wurden, während sie heute zirka 76 notieren. Vor Allem hat man die **Elektrizitätsindustrie** „befruchtet“, und zwar hier wieder in erster Linie **Siemens & Halske'sche Werke** — der verstorbene Leiter der Deutschen Bank gehörte bekanntlich auch zur Familie Siemens. Endlich hat man die Hand, bald schwerer, bald leichter, auf eine große Zahl von Provinzialbankfirmen gelegt. Die **Bergisch-Märkische Bank**, die **Warmer Handelsbank**, der **Schlesische Bankverein**, die **Deutsche Ueberseeische Bank**, die **Hannoversche Bank**,

die **Oberrheinische Bank**, die **Deutsche Treuhand-Gesellschaft** stehen alle in den engsten Beziehungen zu dem einen deutschen Mittelpunkt. Und fast möchte man sagen: auch in der deutschen Politik habe die Bank recht zahlreiche Filialen aufgeschlagen, im Parteileben so gut wie in der Regierungsmaschinerie. Man spricht so viel vom öffentlichen Einfluß der profitgierigen Kartelle und Unternehmerverbände, und jeder Blinde kann ihn in der That mit dem Krückstock fühlen. Vom Einflusse der Banken, die im Auslande und in den Kolonien Anlagen besitzen und denen daher die Förderung dieser Gebiete näher liegt als manches entgegengesetzte **Inlandsinteresse** — die vorwiegend in der Handels-sphäre daheim sind und die daher oft widersprechende Interessen der **Produktion** misachten — von diesem Einfluß spricht man viel weniger und doch ist er vielleicht ein viel, viel wirksamer. Man braucht im Falle der Deutschen Bank nur an ein Projekt zu erinnern: an die **Vaghabahn**. Wo ist hier die Grenze zwischen Politik und Geschäft? Wo ist hier die Politikführerin und die Bank nur Werkzeug? Wo ist das Bankinteresse ausschlaggebend und der politische Apparat wohl oder übel nur der Schrittmacher dafür?

Der Aufschwung der Bank wird am besten dadurch charakterisirt, daß das Institut im März 1870 mit 5 Millionen Thalern Grundkapital gegründet wurde, schon 1872 sein Kapital verdoppelte, Ende des gleichen Jahres dasselbe nochmals um 5 Millionen Thaler, 1881 um weitere 15 Millionen Mark erhöhte. Die nächsten Kapitalvermehrungen betragen: 15 Millionen Mark im Jahre 1888, 25 Millionen 1895/96, 50 Millionen im Jahre 1897 und zwar zur Erwerbung des **Schlesischen Bankvereins** und der **Bergisch-Märkischen Bank**, wie heute die neue Vermehrung zur Verschlingung des **Duisburg-Ruhrorter Instituts** helfen soll.

Dem Gerechten müssen alle Dinge, Blüthe so gut wie Krach, zum Besten dienen!

\* \* \*

Auch für die **Elektrizitätsindustrie** wollen die Nachrichten von bevorstehenden großen Verschmelzungen nicht verstimmen. Die kapitalschwächeren Unternehmungen sind müde geworden, den Kapitalstarken liegt daran, einer Schleuderkonkurrenz vorzubeugen und auch eine Menge tochter Kosten zu ersparen, die nur eine Folge des zerplitterten Betriebes sind. Lehrreich ist, wie sich hierüber der kürzlich erschienene Geschäftsbericht der großen **Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft** äußert: „Welche Mittel zu ergreifen sein werden, um unsere Industrie zu konsolidieren, haben wir wiederholt ausgesprochen. Ein engeres Zusammenschließen der großen Firmen wird sich kaum vermeiden lassen, wenn die Verkaufspreise der Erzeugnisse wieder auf ein die Fabrikation lohnendes Niveau gebracht werden sollen. Daß aber eine Beschleunigung des Zusammenschlusses leicht zu Uebereilungen führen könnte, scheint uns durch die Thatsache erwiesen, daß noch im Verlaufe des letzten Jahres erhebliche Verschiebungen in der relativen Werthung der einzelnen Unternehmungen stattgefunden haben und anscheinend dauernd sich vollziehen. Schon aus diesem Grunde scheint uns ein klares Erfassen der Situation die nächstliegende Vorbedingung für spätere Sanierung.“ Man kann also die Kleinen noch immer nicht billig genug haben.

\* \* \*

Die **Depression** in der **Schifffahrt** spiegelt sich in den schlechten Dividenden der Gesellschaften, in Frachtpreiskämpfen und im Rückgang des **Schiffsbau**es wieder.

Vor Allem um die Transporte nach **Südafrika** ist ein wilder **Konkurrenz** Kampf entbrannt, zunächst

küigungsvereine sowie die bisherigen Ortsgruppen der Bäderarbeiter des bisherigen Verbandes der Lebensmittelarbeiter. Aus all' diesen verschiedenen Vereinen wurden gleichmäßige Verbandsgruppen gebildet. Der neue Verband verfügt über einen Vermögensstand von mehr als Rr. 20 000. Der Verband will die Versicherungszweige besonders pflegen. Er hat Unterstützungen für den Fall der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, der Reise und der Maßregelung, ferner eine solche für Hinterbliebene und für besondere Notfälle eingeführt. Sein Organ ist die „Bäderzeitung“, die zweimal monatlich erscheint (Redakteur Genosse Franz Silberer). —

In den ersten Tagen des November wurde in Wien der erste Reichskongress der Handelsangestellten abgehalten, der von 145 Delegierten besucht war. Der Kongress hatte eine sehr reichhaltige Tagesordnung und besprach alle eben aktuellen Seiten der Agitation unter den Handelsangestellten, so die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe, die Alters- und die Unfallversicherung, die Gewerbegerichte, das Lehrlingswesen und die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Auf dem Kongress waren Handelsangestellte verschiedener politischen Richtungen vertreten.

Daran schloß sich eine Verathung der auf dem Standpunkt des Klassenkampfes stehenden Delegierten, welche die Gründung eines Reichsverbandes der Handlungsgehülfen beschlossen.

### Kongresse u. Generalversammlungen.

Ein gemeinsamer Delegiertentag der süddeutschen Verbände der Eisenbahnwerkstättenarbeiter am 27. Dezember zu Graßlheim wird sich mit der Frage der Verschmelzung dieser Verbände beschäftigen.

**Verichtigung.** In unserem Bericht über die vierte Generalversammlung der deutschen Gärtnervereinigungen sind einige Unrichtigkeiten unterlaufen. Bei der Darstellung der Anträge betreffend das Unterstützungswesen soll es heißen (Seite 760, Spalte 2, Zeile 59), daß die Arbeitslosen-Unterstützung erst nach zweiwöchiger Karenz gezahlt wird, und ihre Höhe soll nicht M. 6—8 pro Woche, sondern nur M. 6 betragen; auch bezieht sich die Jahreshöhe von M. 20 nicht auf die Arbeitslosen-, sondern auf die Reiseunterstützung, während Arbeitslosenunterstützung je nach der Mitgliedschaftsdauer für die Zeit von 4 bis 8 Wochen gezahlt werden soll. Wir bitten die Leser, von dieser Richtigstellung Notiz zu nehmen.

### Aus Unternehmerkreisen.

Die Gründung eines Arbeitgeberbundes regt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ in Nr. 6 durch einen Artikel ihres Redakteurs Klebinder an. Dieser Bund soll die Arbeitgeber „zu einer Gesamtmacht organisieren, um in dem unermüdlichen Kampfe gegen die sozialdemokratischen Organisationen ein gleiches Gefüge der Verbände in's Treffen führen zu können.“ Die Gründung der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ sei der erste Grundstein zu diesem geplanten „stolzen Bau“ gewesen. Allerdings stände der Gründung eines Bundes die ewige Betonung der Verschiedenheit der Arbeitgeberinteressen hemmend gegenüber, aber Allen sei doch der eine wunde Punkt „Streik“ gemeinsam. Vor dem Streik seien alle Arbeitgeber gleich und „der von der Gesamtorganisation der Arbeiter diktierte und ge-

leitete Streik ist es, der als gemeinsamer Interessenpunkt wohl endlich den Anstoß zur Entstehung des Bundes der Arbeitgeber bilden wird.“ Dabei giebt das Blatt dem Plane Anstrich, als handele es sich in letzter Linie um eine Friedensliga der Arbeitgeber: — „denn nur wenn Organisation gegen Organisation steht, kann schließlich und endlich eine Verständigung erzielt werden.“ Daß diese Verständigung aber nur in's Auge gefaßt ist auf dem Boden der rückhaltslosen Anerkennung der Anordnungen der Unternehmer, darüber kann Niemand im Zweifel sein.

Die Gründung denkt sich das Blatt durch das Zusammenwirken der schon bestehenden Unternehmerverbände, die in der Scharfmacherei und brutalen Niedertämpfung der Arbeiter tonangebend sind. Da werden denn auch der Zentralverband deutscher Industrieller, der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Arbeitgeberverband des Baugewerbes, der Arbeiterschutzbund im deutschen Tischlergewerbe und die lokalen Arbeitgeberverbandsgruppen von Berlin und Hamburg-Altona förmlich dazu eingeladen und die an ihrer Spitze stehenden Personen mit schmeichelhaftem Lobe gefeiert, um durch ihren Einfluß das geplante Unikum zu Stande zu bringen. Eine Reihe faulstücker Lügen müssen die nöthige Empfänglichkeit für das Projekt herstellen und den etwa Widerstrebenden werden als Köder einige andere Bundeszwecke hingeworfen, deren Präzisierung demnächst aus maßgebender Feder erfolgen soll. Vorläufig wird neben dem Kampfszweck als weiteres Ziel nur verrathen, daß der Bund „nach oben hin den Arbeitgeber vor Ueberanstrengung seiner Kräfte im Dienste einer allzu straff gespannten und überstürzten sozialen Gesetzgebung bewahren“ soll. Nach dem blühenden Blödsinn, den diese Bilderprache enthält, sind wir wirklich gespannt, was die nachfolgende „Präzision“ der ferneren Zwecke des geplanten Bundes noch Alles bringen wird.

Das Projekt der Gründung eines Arbeitgeberbundes ist keineswegs neu. Es hat den Scharfmachern aus den verschiedensten Lagern schon öfters vorge-schwebt. Industriellenverbände und Innungen haben schon ihr Heil damit versucht, aber bei den Vielen, die dazu gehören, um diesen Gedanken zu verwirklichen, immer nur wenig Gegenliebe gefunden. Wenn jetzt das Fachblatt der Generalsekretäre, um Stimmung für ein solches Projekt zu machen, voll Eifer den rothen Lappen schwingt und das Blaue vom Himmel herunterschwindelt, so vermag es trotz seines heißen Bemühens die Arbeitgeber nicht darüber hinwegzutäuschen, daß für ihre wirtschaftliche Existenz die Gegensätze zwischen Industrie und Handwerk, zwischen Kartellpolitik und Mittelstandschutz, zwischen Schutz Zoll und Freihandel viel wichtiger sind und trennende Schranken aufrichten, welche das Zustandekommen eines solchen Bundes hindern.

Viele Arbeitgeber haben auch bereits erkannt, daß eine vernünftige Tarifregelung mit den Gewerkschaften ihnen gegen Streikverluste bedeutend größere Sicherheit gewährt, als die brutale Taktik der Arbeitgeberverbände, die die Streiks nicht vermindert, sondern sie verlängert, indem sie die Arbeiter bis zur Erbitterung reizt. Die Geschichte des Wirkens des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes beweist dies zur Genüge. Auch kann der Arbeitgeber, der den Werth der Arbeitskraft eines Arbeiters schätzen gelernt hat,



nur 20 Arbeitslose, ebenso nur 20 in Ludwigsburg und 35 in Ulm gezählt, — in Neu-Ulm war gar nur Einer. Daß solche Zählungen durch die oberflächlichste Betrachtung widerlegt werden, braucht nicht erst lange bewiesen zu werden. In Cannstatt meldeten sich ebenfalls nur 64 Personen bei der amtlichen Zählung, während 162 bei verkürzter Arbeitszeit thätig waren. Es wäre den Gewerkschaften dieser Städte nach dem Beispiel der Stuttgarter Vereinigten Gewerkschaften zu empfehlen, ihrerseits genaue Arbeitslosenzählungen zu veranstalten und nachzuweisen, auf welchen Fehlerquellen die zweifellos unzutreffenden Ergebnisse der amtlichen Zählungen beruhen.

### Soziales.

**Ein Kartoffelring** hat dem deutschen Volke gerade noch gefehlt, um den Allerärmsten ihr notwendigstes Erasmittel für Nahrung zu verheuern, und prompt setzt das Agrarierthum die Gründung eines solchen Ringes in Szene, damit der durch günstigen Ernteausfall und Produktionseinschränkung in der Schnapsbrennerei befürchtete Preisrückgang abgewendet wird. Der agrarische Abg. Dr. Köstke bezweifelt zwar die Möglichkeit eines einheitlichen Kartells, empfiehlt aber dafür die Bildung lokaler Kartelle, als deren Aufgabe er die Festhaltung eines Mindest-Engrospreises, Errichtung von Lagerräumen und Organisation des Kleinverkaufs empfiehlt. Bald wird es keinen Vissen am Munde und keinen Faden am Leibe mehr geben, für den das Volk nicht den Kartellen zinsen und frohnden muß!

**Arbeitslohn und Arbeitsleistung.** Der bekannte englisch-amerikanische Millionär Carnegie sagte kürzlich in einer Rede: „Es sind nicht die niedrigsten, sondern die höchsten Löhne im Verein mit guter Verwaltung und Maschinerie, die die billigsten Waaren erzeugen. Manche der wichtigsten Waaren, die in England, Deutschland und Amerika fabriziert werden, kommen am billigsten in Amerika, wo die höchsten Löhne gezahlt werden.“ Die Thatsache, die Carnegie hier ausspricht, ist weltbekannt, nur unsere deutschen Großindustriellen haben sie, im Gegensatz zu ihren amerikanischen Konkurrenten, noch nicht begriffen. Deshalb hemmen sie den Fortgang der Sozialpolitik und der Arbeiterbewegung — aus Furcht vor der amerikanischen Konkurrenz.

### Aus der Arbeiterbewegung.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der deutsche Feizer- und Maschinenverband feiert am 20. November den Tag seines zehnjährigen Bestehens. Der Verband wurde 1892 auf dem ersten Kongreß der Feizer und Maschinenisten Deutschlands begründet, nachdem frühere Versuche resultatlos geblieben waren, und trat am 1. Januar 1893 praktisch in Thätigkeit. Indes gelang es damals und auch im Verlauf des verflossenen Jahrzehnts nicht, den sächsischen Verband der Vereine der Feizer und Maschinenisten für den Anschluß zu gewinnen. Im Gegentheil wurde das anfangs durch ein gemeinsames Fachorgan bewahrte verträgliche Verhältnis infolge der rüchgratzlosen Haltung des sächsischen Verbandes bald ein gespanntes und auch der diesjährige Verbandstag des deutschen Verbandes, auf dem der sächsische Verband durch seinen Vorsitzenden als Gast vertreten war, ließ wenig Hoffnung auf eine einheitliche Organisation der deutschen Feizer und Maschinenisten aufkommen. Der deutsche Verband hat sich aber erfreulich entwickelt und es ist kein Zweifel, daß er schon seit Jahren die führende Rolle in allen Berufsbewegungen inne hat. Diese Stellung und seine

festen Organisationsverhältnisse, sein gut ausgebauter Unterstützungswesen und seine eifrige Wirksamkeit sichern ihm das Gros der Berufsgenossen als Mitglieder.

Die deutsche „Metallarbeiterzeitung“, die bisher in Nürnberg erschien, wird vom 1. Januar 1903 ab nach Stuttgart verlegt und in der eigenen Druckerei des Verbandes hergestellt.

Die Berliner Filiale des Steinseherverbandes soll auf Beschluß einer Versammlung des Gewerbevereins daselbst zwecks Anschluß des letzteren an den Verband in Unterhandlung treten.

Die Berliner Töpfer stehen in Differenzen mit der Innung wegen des paritätischen Nachweises, von dem ein Theil der Meister angeblich nicht befriedigt ist. In gemeinsamen Verhandlungen mit der Innung wurden den Meistern bei einigen ihrer Beschwerdepunkte Konzessionen gemacht, mit denen sich die Töpfer in öffentlicher Versammlung einverstanden erklärten. Die Beschlußfassung der Meister steht noch aus.

Die monatliche Arbeitslosenzählung des Verbandes der Töpfer ergab für Monat Oktober folgendes Bild: Arbeitslos 990 Ofenseher, 11 Werkstattarbeiter; gesucht 935 Ofenseher, 20 Werkstattarbeiter. Diese Zahlen umfassen auch die paritätischen Arbeitsnachweise (Berlin 808 Arbeitslose, 792 vermittelt; Chemnitz 14 Arbeitslose, 11 vermittelt; Dresden 116 Arbeitslose, 84 vermittelt). Vom Dresdener paritätischen Nachweis liegen Ziffern nicht vor; der Stettiner Nachweis ist aufgelöst. 66 Orte haben keine Materialien eingesandt; nur 80 Orte berichteten. Gleichwohl lehnte die Mehrheit der Filialen auf Anfrage des Vorstandes die Aufhebung dieser Arbeitsmarktberichterstattung ab.

Ueber die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Tabakarbeiterverband berichtet dessen Kommission für Arbeitslosenstatistik. Darnach waren in der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis zum 31. Dezember 1901 arbeitslos:

Zeit der Erhebungen	Zahl der beschäftigten Mitglieder	Gesamt-Arbeitslosigkeit der 5 Ur-fachen	Verloren von berufenen wurden Mitglieder	Davon waren arbeitslos wegen:							
				Arbeitsmangels		Krankheit		pro Mitglied			
				Tage	pro Tag	Tage	pro Tag	Tage	pro Mitglied		
1900:											
4. Qu.	14600	24766	1293	7993	15,22	0,55	15387	22,29	1,54		
1901:											
1. Qu.	11828	25406	1244	7399	20,55	0,62	16266	20,74	1,37		
2. Qu.	10682	28420	1195	8483	23,11	0,79	15548	24,18	1,45		
3. Qu.	10303	23440	974	7341	23,40	0,71	12491	24,06	1,21		
4. Qu.	10053	31524	1128	11205	20,60	1,11	11077	25,76	1,10		

Mit den Erhebungen in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis zum 31. März 1900 verglichen, ergibt sich ein Rückgang der Arbeitslosigkeit wegen Krankheit, dagegen eine Steigerung der Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangels.

#### Von den ausländischen Gewerkschaften.

Oesterreich. Ein Verband der Bäckearbeiter. Der fünfte Verbandstag der Lebensmittelarbeiter, der am 22. und 23. Juni 1902 in Wien tagte, hatte den Bäckereiarbeitern, die die stärkste Gruppe dieses Verbandes bildeten, empfohlen, einen eigenen Verband der Bäckereiarbeiter zu gründen. Dieser Verband trat mit dem 1. Oktober in's Leben. Er umfaßt die verschiedenen Gewerkschaften, Fachvereine und Unter-

die Gewährung einer Rente und reichte dazu ein Gutachten des Dr. Simonson ein. Darauf trat zunächst der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft, Dr. Rothenberg, in Aktion. Er untersuchte K. und sagte darüber in seinem Gutachten:

K. habe ihn nach der Rentenentziehung mehrmals aufgesucht und dabei einen sehr merkwürdigen Gang, wie ein schwer Nervenleidender, gezeigt. Er ging links nur mit der Fußspitze, wofür Dr. Rothenberg den Grund darin fand, daß K. mit dem Fuße nicht in den Hackentheil des Schuhs hineinfahre, sondern über demselben stehen bleibe. Dr. K. sieht darin eine „künstliche“ Angewohnheit, die ein Gelenkleiden zur Folge haben könne. Die Ablehnung des Rentenanspruches war darnach natürlich.

K. rief das Schiedsgericht an und brachte ein neues Gutachten des Chirurgen Dr. Wolfenstein bei. Auf Grund eines Röntgenbildes giebt derselbe einen Bruch mit nachträglicher theilweiser Verödung des Sprungbeins an. Weiter betont der Arzt, daß deutliche nervöse Störungen vorhanden sind und daß eine Hysterie vorliegt, die auf den Unfall zurückzuführen ist. Daraufhin wurde K. vom 28. Juli bis 16. August 1900 auf Veranlassung des Schiedsgerichts in der Charité von Dr. Wegener und Professor Köhler beobachtet. Diese Gutachter konnten einen Knochbruch nicht konstatieren. Sie waren vielmehr der Ansicht, daß K. diesen Gang willkürlich bewirke. Weiter sagen die Gutachter, es bestehe eine hochgradige nervöse Gereiztheit, die aber nicht auf den Unfall, sondern auf „den langen, unberechtigten“ Kampf um die Rente zurückzuführen sei. K. wurde mit seinem Rentenanspruch abgewiesen.

Auf den von K. eingelegten Rekurs gegen diesen Entscheid des Schiedsgerichts wurde derselbe auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes wiederum von Professor Köhler und Dr. Wegener beobachtet mit unverändertem Ergebnis. Darauf befand sich K. noch vor dem 27. April 1901 bis 9. Mai 1901 im Krankenhaus am Friedrichshain zur Beobachtung. Der Befund und seine Deutung waren hier nach dem Gutachten von Professor Jahn und Dr. Waller dieselben wie in der Charité. Dagegen wollten die Gutachter nicht entscheiden, ob die Hysterie durch ursprüngliche örtliche Störungen in dem verletzten Gliede oder durch den Rentenkampf hervorgerufen sei. Im Uebrigen fanden sie im Gegensatz zu den meisten früheren Gutachtern, daß K. im Allgemeinen ruhig und folgsam sei. — In allen Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Rothenberg, des Dr. Golabiewski, Dr. Veder, wie auch der Charité-Gutachter wird K. als ein renitenter und ungehorsamer Mensch bezeichnet. Das Reichsversicherungsamt wies am 25. Juni 1901 K.'s Ansprüche endgültig zurück.

So war K. dem Elend preisgegeben. Und nur durch die Unterstützung seiner Organisation war es ihm möglich, sich einigermaßen über Wasser zu halten. Weitere Ansprüche K.'s an die Berufsgenossenschaft lehnte diese ab. Am 8. April 1902 stellte K., gestützt auf ein umfangreiches, eingehendes Gutachten des Chirurgen Dr. Adler von Neuem den Antrag, ihm eine Rente von 50 pZt. seit 1. Oktober 1899 zu gewähren. Aus dem Gutachten ist erwähnenswert, daß zwei Krankheiten bei K. vorhanden seien, eine Nerven schwäche und eine Nervenentzündung am linken Unterschenkel. Dr. Adler sagt weiter, daß solche Nervenentzündungen nicht simuliert und nicht willkürlich erzeugt sein, auch nicht von Krampfadern herrühren können. Beide Krankheitszeichen sind Folgen des Unfalls.

Die Berufsgenossenschaft lehnte K.'s Ansprüche abermals ab. Das von ihm jetzt angerufene Schiedsgericht Berlin beauftragte nun den Kgl. Kreisarzt

Medizinalrath Dr. Leppmann mit der Untersuchung und dieser trat im Wesentlichen dem Gutachten des Dr. Adler bei. Er befundet ebenfalls, daß die objektiven Krankheitszeichen beweisend dafür sind, daß K. sein Leiden nicht bloß vorläufigt. Dr. L. stellt ferner gleichfalls das Vorhandensein einer örtlichen hysterischen Störung fest, das auf die Aufregungen eines Rentenkampfes zurückzuführen, er nicht wagen würde. Die Entwidlung des Leidens sei auf den Unfall zurückzuführen. Durch Urtheil der Instanzen sei allerdings rechtskräftig festgestellt, daß die Nervosität, die 1901 bestand, nicht als Unfallfolge anzusehen sei, und es scheine ihm deshalb zweifelhaft, ob K. eine Rente erhalten werde. Aber, so fährt er fort, als ärztlicher Gutachter muß ich ohne Rücksicht auf die praktische Bedeutung meine wissenschaftliche Ueberzeugung zum Ausdruck bringen und auf Grund dieser laute mein Gutachten:

„1. Seit den Untersuchungen am 11. August 1900 und 3. Februar 1901 und 25. Mai 1901 ist im Zustande des Verletzten eine wesentliche Veränderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten, indem die Muskelschwäche des linken Beines thatsächlich zugenommen hat.

2. Ich erachte den p. K. infolge des Unfalles vom 20. April 1899 für um 50 pZt. erwerbsbeschränkt.“

Das Schiedsgericht folgte den Gutachten des Dr. L. und führte begründend aus: „Trotzdem den Mitgliedern des Schiedsgerichts bekannt ist, daß nach der rechtskräftigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes das Nervenleiden des K. als nicht auf den Unfall beruhend anzusehen ist, und dieselben auch zugeben, daß an dieser Festsetzung juristisch eine Änderung lediglich dadurch, daß nunmehr ein anderer Gutachter das Krankheitsbild von einem anderen Standpunkte betrachte, nicht möglich sei, hat sich das Schiedsgericht in seiner Mehrheit auf Grund des Gutachtens des Dr. Leppmann zu der Ueberzeugung gewandt, daß die Hysterie des K. mit dem Unfall in Zusammenhang zu bringen sei. Die Berufsgenossenschaft wird verurtheilt, dem K. seit dem 12. Dezember 1901, dem Tage des Einganges des Antrages auf Rentengewährung, eine Rente von 50 pZt. zu zahlen.“

Ist hiermit durch schiedsrichterlichen Entscheid festgestellt, daß das gutachtliche beglaubigte Leiden K.'s auf den Unfall vom Jahre 1899 zurückgeführt werden müsse, so liegt es für den gesunden Menschenverstand auf der Hand, daß auch die früher aufgetretenen Leidenssymptome K.'s thatsächlich vorhanden und mit dem Unfall im direkten Zusammenhange standen. Das abweisende Urtheil des Reichsversicherungsamtes vom 25. Juni 1901 ist damit platt zu Boden geschlagen. Trotzdem war das Schiedsgericht formell außer Stande, dem K. eine Entschädigung auch für die Zeit vor Einreichung seines Antrages zuzubilligen, weil das Reichsversicherungsamt, natürlich „juristisch unanfechtbar“ festgestellt hatte, daß die damalige Krankheit des K. nicht mit dem Unfall zusammenhänge, sondern daß K. sich dieselbe durch sein Verhalten selbst zugezogen habe. Daher bekommt K. für diese Zeit nichts. So will es das unfehlbare Recht!

Vielleicht kommt das Reichsversicherungsamt durch Aufsechtung des neuesten schiedsgerichtlichen Entscheides noch in die Lage, über sein eigenes Urtheil vom 25. Juni 1901 von Neuem entscheiden zu müssen. Es hätte dann Gelegenheit, den damaligen Fehl spruch wieder gutzumachen. Ist aber das schiedsgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden, so bleibt dem nur für das letzte Jahr entschädigten Wilh. K. noch immer der Weg der Restitutionsklage offen, um auf Grund des schiedsgerichtlichen anerkannten Gutachten Dr. L.'s



sich sehr leicht herausrechnen, daß die Bewilligung der paar Pfennige Lohnerhöhung, um die es sich bei Lohnforderungen der Arbeiter handelt, ernstlich kaum in Frage kommen kann gegenüber den ungeheuren Schäden, die ihm seine lieben Mit-Arbeitgeber vom Kohlen- oder Kalkshndikat, von den Verbänden seiner Rohstoff- und sonstigen Bedarfslieferanten nicht bloß ausnahmsweise, sondern Jahr für Jahr zufügen, indem sie ihm das Arbeitsmaterial kolossal verteuern. Und alle die kleinen Arbeitgeber, selber an der Grenze des Proletariats stehend, empfinden die fortwährenden Steigerungen der Lebensmittel-, Stohlen- und Miethspreise selber viel zu sehr am eigenen Leibe, um nicht den zwingenden Drang der Arbeiter nach auskömmlichen Löhnen zu verstehen. Ihr Streben geht daher auf eine Verständigung mit den Arbeitern unter Ausschluß der für beide Parteien nachtheiligen Streiks hinaus. Eine solche Verständigung wird aber durch den Zusammenschluß aller Unternehmer unter dem Banner der Scharfmacherei, durch einen Bund, in dem die Großindustriellen und die von ihnen ausgehaltenen Generalsekretäre tonangebend sind, geradezu vereitelt. Es ist nichts als fauler Zauber, wenn die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ auf eine solche Verständigung hinweist. Zu einer Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bedarf es nicht des Daredens aller möglichen fremden Industrien und Gewerke; diese erfolgt auf fachgewerblicher Basis durch die beiderseitigen Berufsorganisationen, indem sich beide über gemeinsame Lohn- und Arbeitstarife, Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise einigen. Die Dazwischentunft von allgemeinen Arbeitgeberverbänden hat diese Verständigung bisher stets verhindert, und wo sie bereits vorhanden war, unterbrochen. Den Nachenschaften der Arbeitgeberverbände sind zum guten Theile die Tarifbrüche in den letzten Jahren zuzuschreiben, und das Eingreifen des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes hat in zahlreichen Fällen eine friedliche Beilegung von Konflikten bereitet. Würde also ein Bund der Arbeitgeber schon auf allen übrigen Gebieten wegen der zahlreichen Interessengegenstände der Unternehmer versagen, so würde er selbst auf seinem eigentlichsten Gebiete nur den Zwecken einiger rücksichtslosen Scharfmacher dienen, die sich den Teufel um die Existenz des kleinen Gewerbetreibenden kümmern und ihn nur gerade als Brellbock für ihre industriellen Machtkämpfe vortrefflich gebrauchen können.

Unwahr ist es natürlich auch, daß die Streiks von der Gesamtorganisation der Arbeiter, d. h. von einer einheitlichen, über allen Berufen stehenden Zentrale, diktiert und geleitet werden. Streiks sind stets Sache des einzelnen Berufsverbandes der Arbeiter, deren Jurisdiktion heute nicht einmal mehr von den Kartellen bestritten wird. Der Buchdruckerverband hat nicht den geringsten Einfluß auf Streiks der Maurer oder Zimmerer, und die Generalkommission, der diese Verbände angeschlossen sind, hat ihnen weder Befehle zu erteilen, noch ihre Streiks zu leiten. Daraus erhellt, wie wenig es für den Verein der Buchdrucker von Interesse sein kann, ob der Bauarbeiterverband des Herrn Felsch sich mit den Zentralverbänden der Maurer oder Zimmerer nicht vertragen kann.

Die Gewerkschaften haben keine Veranlassung, sich über die Pläne des Herrn Alebinder und seines Chorus von Generalsekretären sonderlich aufzuregen. Sie unterschätzen zwar diese Weirhebungen nicht, aber sie werden sich durch sie auch nicht in ihrer bisherigen

erfolgreichen Tattit beeinflussen lassen. Sie werden auch in Zukunft durch geeignete Tarifvorschläge beweisen, daß ihnen ernsthaft an einer friedlichen Verständigung und an der Vermeidung von Arbeitseinstellungen gelegen ist. Ihre Sorge wird es aber auch sein, bei künftigen Tarifabmachungen Gewähr dagegen zu schaffen, daß der Einfluß Unbetheiligter diese Abmachungen gefährdet. Im Uebrigen müssen diese Bestrebungen den Arbeitern aufs Neue zeigen, wie notwendig die Stärkung der eigenen Berufsorganisation zu einer einheitlichen, achtunggebietenden Macht ist. Wenn in solchen Zeiten weite Arbeiterkreise nach der Idee aller möglichen Sonderorganisationen auf politischer, religiöser oder irgendwelcher Grundlage, die mit den gewerkschaftlichen Zwecken nicht das Mindeste zu thun hat, huldigen und ihre Kräfte in gegenseitiger Bekämpfung nutzlos verpuffen, so beweisen sie damit, daß sie den Ernst ihrer Zeit nicht verstehen können und durch ihr Verhalten lediglich den schlimmsten Scharfmachern der Unternehmer Vorschub leisten. Im wirtschaftlichen Kampfe müssen alle parteipolitischen und religiösen Unterschiede zurücktreten, müssen alle Sonderinteressen verkommen gegenüber dem einen gemeinsamen Ziele, der Anerkennung der Gewerkschaft als gleichberechtigter, vertragsschließender Partei im Arbeitsverhältnis. Dazu bedarf es der geeinigten Organisation der Arbeiter.

## Arbeiterversicherung.

### Ein Fehlspruch des Reichsversicherungsamtes vor dem Schiedsgericht und der Weg der Restitutionsklage.

Daß die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ebenso wenig eine durchaus vollkommene, von Irrthümern und Fehlern absolut freie ist, wie die Rechtsauslegung des Reichsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts (namentlich des letzteren), hat ein offiziöser Verteidiger des Reichsversicherungsamtes in der Zeitschrift „Arbeiterversorgung“ selbst zugegeben. Nicht häufig dürfte es aber vorkommen, daß ein an sich endgültiger Entscheid des Reichsversicherungsamtes in einer Unfallsache der Nachprüfung eines Schiedsgerichts unterliegt und von diesem, wenn auch nicht mit rechtlicher Wirkung, so doch moralisch vernichtet wird. Dieser seltene Fall ist in einem Unfallsreit eines Bauarbeiters zu verzeichnen, der Jahre lang mehrfach bis zur höchsten Instanz, geführt werden mußte. Dieser Streitfall ist zugleich ein markantes Beispiel dafür, wie ungeheuer schwer es dem unerfahrenen Arbeiter gemacht wird, eine ihm rechtlich zustehende Rente zu erlangen.

Der Bauarbeiter Wilh. R. stürzte am 20. April 1899 von einer Leiter 3½ Meter hoch ab und zog sich dadurch einen linksseitigen Knöchelbruch zu. Schon die erstmalige Rentenfestsetzung erforderte einen zähen Kampf mit der Berufsgenossenschaft bis zur höchsten Instanz des Reichsversicherungsamtes. Dasselbe sprach ihm die Vollrente zu bis zum 29. September 1899, und von da bis zum 10. November 1899 eine Rente von 20 pZt. der Vollrente, also etwa 13 pZt. seines Lohnes. Vom 10. November 1899 an sollte er wieder vollständig erwerbsfähig sein, in Wirklichkeit aber konnte er nicht die geringste Arbeit leisten, trotz vielfacher Versuche.

Am 21. April 1900 beantragte R. bei der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf's Neue

das Verfahren wieder aufzunehmen zu lassen (Zivilprozessordnung § 580 Ziffer 7b) und die Entschädigung auch für diejenige Zeit rechtskräftig festsetzen zu lassen, während welcher laut dem Gutachten die 50prozentige Erwerbsbeschränkung  $N^3$  eingetreten ist. Das Letztere wäre dem Verletzten dringend zu rathen.

### Gewerbegerichtliches.

**Wahlen.** In Augsburg siegte die Arbeitnehmerliste der Gewerkschaften mit 4625 Stimmen gegen 3016 Stimmen, die von einem Wahlkartell „ordnungsliebender“ Arbeitervereine aufgebracht wurden. — In Chemnitz siegten die Gewerkschaftsvertreter mit 4341 Stimmen ohne Gegenliste. — In Berlin siegte die Arbeitnehmerliste der Gewerkschaftskommission ohne Gegenkandidaturen. Die Wahl fand am Sonntag (16.) statt. Die Wahlbeteiligung betrug 6700 Stimmen (gegen 3879 im Jahre 1900). Die geringe Stimmzahl rührt von der Einführung von Zwangssinnungs-Schiedsgerichten in einer Reihe größerer Gewerbe her. Vor der Wahl war es anlässlich der Kandidatenaufstellung zwischen der Gewerkschaftskommission und dem Kartell der lokalorganisierten Gewerkschaften wieder einmal zu einem Konflikt gekommen, weil das Kartell Anspruch auf eigene Kandidaten erhob, die ihm die zentralisierten Gewerkschaften, seiner geringen Bedeutung entsprechend, nicht zugestehen konnten. Das Kartell verschanzt sich nun hinter einen Beschluß der Vertrauensleute der sozialdemokratischen Partei, die ihrer Stellung gemäß mit der Vorbereitung von Gewerbegerichtswahlen gar nichts zu thun haben können und besser mit solchen Angelegenheiten nicht befaßt würden. In diesen Wahlkämpfen hat die Parteipolitik absolut nichts zu suchen und der Einfluß der modernen Arbeiterbewegung kann von den Gewerkschaften weit besser verteidigt werden. Als auch hierbei nichts zu holen war, hat das Kartell Stimmenthaltung proklamiert, was es schon vorher hätte thun können.

### Polizei und Justiz.

#### Seltene Polizeilogik in Posen.

Das Posenener Polizeipräsidium hat dem dortigen Gewerkschaftskartell die Veranstaltung von Vorlesungen aus klassischen Dichtungen, wie G. Hauptmann's „Weber“, L. Fulda's „Das verlorene Paradies“ und Ph. Langmann's „Bartel Turafer“ ohne Angabe von Gründen verboten und im Verwaltungsstreitverfahren das Verbot in folgender Weise motiviert:

„Das Gewerkschaftskartell Posen hatte für diesen Sommer eine Anzahl Streiks in Aussicht genommen.

Anscheinend um die dem Gewerkschaftskartell angehörigen Arbeitermassen für die Streiks gehörig vorzubereiten und gegen die besitzenden und arbeitgebenden Stände noch mehr als dieses in den Versammlungen des Kartells an und für sich schon geschieht, aufzubringen und zu entflammen, hat der Kläger den Plan ausgeklügelt, Stücke mit ausgesprochener Tendenz nach der angegebenen Richtung in den Arbeiterversammlungen durch einen berufsmäßigen Schauspieler rezitieren zu lassen.

Kläger war sich aber von vornherein bewußt, daß er die Erlaubniß zu diesen Vorträgen nicht erhalten würde im Hinblick auf die Tendenz der Stücke in Verbindung damit, daß sie vor einer Zuhörerschaft rezitiert werden sollten, welche ausschließlich aus streiklustigen Arbeitern besteht.

Die Erlaubniß mußte in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen versagt werden, weil die vom Kläger ausgewählten Dichtungen als ausgesprochene Tendenzstücke nicht geeignet erschienen, von Arbeiterkreisen, welche durch die bevorstehenden Lohnkämpfe sich schon an und für sich in einem erregten Zustande befanden, angehört zu werden.

Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung könnte hierdurch gefährdet werden und deswegen schien mir eine Untersagung geboten.“

Darauf wurde am 30. Oktober der Einspruch des Kartells abgewiesen. Gegen das Urtheil ist bereits der Entscheid des Oberverwaltungsgerichtshofs angerufen. Nach dieser Logik der Posenener Polizei dürften in Berlin oder Hamburg, wo zu jeder Jahreszeit irgend welche Streifdifferenzen bestehen, Stücke, wie die angeführten, überhaupt niemals vortragen werden. Diese vormärzliche Bevormundung der Arbeiter fordert den Spott aller gebildeten Nationen heraus.

### Kartelle, Sekretariate.

**Gemeinsame Aktionen mit anderen Gewerkschaften** sind in letzter Zeit bei den Kartellen zu Essen und Düsseldorf vorgekommen. In Essen beschloß das Kartell gemeinsame Erhebungen mit den Gewerbevereinen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse; auch die christlichen Gewerkschaften waren eingeladen, zogen es aber vor, der Aktion fernzubleiben und solche Erhebungen durch die städtische „Soziale Kommission“ veranstalten zu lassen. Eine gemeinsame Kandidatenliste mit den Gewerbevereinen aufzustellen, lehnte das Kartell dagegen ab.

In Düsseldorf haben die Gewerkschaften und Gewerbevereine gemeinsame Sache bei den Stadtverordnetenwahlen gemacht mit dem Erfolg, je einen ihrer Kandidaten mit Zentrumsvertretern in die Stichwahl zu bringen. Wir versprechen uns von solchen gemeinsamen Aktionen mit Sondergewerkschaften, soweit nicht Streiks in Frage kommen, wenig Gutes. Vor Allem muß die offizielle Theilnahme von Gewerkschaften an Stadtverordnetenwahlen befremdlich erscheinen. Das bringt die Gewerkschaften in politische Gegensätze, die ihrer Entwicklung nicht förderlich sind. Solche Wahlen sollte man ruhig den Parteien überlassen, wobei auch die organisierten Arbeiter nicht unvertreten sind.

### Arbeitersekretär in Hannover gesucht.

Infolge Kündigung seitens des Arbeitersekretärs Leinert ist die Stelle eines Sekretärs am hiesigen Arbeitersekretariat zum 15. Dezember, spätestens zum 1. Januar, neu zu besetzen. Bewerber müssen volle Kenntniß der Gewerbeordnung und der sozialen Gesetzgebung besitzen, sowie mit der Gewerkschaftsbewegung vollständig vertraut und gewerkschaftlich sowie politisch organisiert sein. Der Bewerber muß ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und eine kurze Klarlegung der Aufgaben eines Arbeitersekretärs sowie Gehaltsansprüche beizufügen.

Die Bewerbungsschreiben müssen spätestens bis zum 1. Dezember an den geschäftsführenden Ausschuh des Arbeitersekretariats, zu Händen des Unterzeichneten, eingereicht werden.  
J. A.: Heinrich Böttcher, Langestr. 2.

### Adressenberichtigung.

In Nr. 42 des „Correspondenzblatt“ im Verzeichniß der Kartelladressen ist richtig zu stellen, daß nicht in Ellingen, sondern in **Obingen** sich ein Kartell befindet, dessen Vorsitzender Ab. Gomeringer daselbst Wärgasse 982 wohnt.